

MONATSBERICHTE DES WIENER INSTITUTS FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

17. Jahrgang, Nr. 1/2/3

Ausgegeben am 10. August 1944

Inhaltsverzeichnis:

Probleme der bulgarischen Sozialpolitik	1	Gemeinschaftsarbeit und Genossenschaftswesen in der	
<i>Geschichtliche Grundlagen des sozialen Aufbaus</i>	1	Landwirtschaft Südosteuropas	27
<i>Die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft</i>	4	<i>Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Südosteuropa</i>	27
<i>Entwicklung der Löhne und Lohngefüge</i>	5	<i>Die Hausgenossenschaften (Zadruga)</i>	27
<i>Der Lebensstandard der industriellen Arbeiter</i>	7	<i>Entstehung</i>	27
<i>Löhne in Handwerk und Landwirtschaft</i>	10	<i>Aufbau</i>	28
<i>Gewerkschaften und Lohnbildung</i>	11	<i>Gesetzliche Regelung</i>	28
<i>Die wirtschaftliche Lage der Beamtenschaft</i>	11	<i>Die k. k. Militärgrenze</i>	29
<i>Geschichte der Sozialpolitik</i>	12	<i>Gründung</i>	29
<i>Staatliche Organisationen der Sozialpolitik</i>	13	<i>Gliederung</i>	29
<i>Berufserbände</i>	14	<i>Arbeitsleistung der Grenzer</i>	30
<i>Arbeitsverfassung</i>	15	<i>Auflösung</i>	31
<i>Lohnpolitik</i>	15	Bodengemeinschaften	31
<i>Familienlöhne</i>	16	<i>Einsetzen der Selbsthilfe</i>	32
<i>Arbeiterschutz</i>	16	<i>Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den einzelnen Südostländern</i>	32
<i>Arbeitszeit und Urlaub</i>	16	<i>Slowakei</i>	32
<i>Kinder-, Jugend- und Frauenschutz</i>	16	<i>Ungarn</i>	33
<i>Kündigungsschutz</i>	17	<i>Die deutsche Volksgruppe</i>	35
<i>Betriebsschutz und Gewerbeaufsicht</i>	17	<i>Ehemaliges Jugoslawien</i>	35
<i>Freizeitgestaltung</i>	17	<i>Serbien</i>	36
Sozialversicherungswesen	17	<i>Kroatien</i>	37
<i>Fonds für allgemeine soziale Versicherung</i>	18	<i>Slowenien</i>	37
<i>Versicherungsfonds für geistige Arbeiter</i>	19	<i>Die deutsche Volksgruppe</i>	37
<i>Versicherung der Handwerker und Kaufleute</i>	19	<i>Rumänien</i>	39
<i>Altersversicherung der Landwirte</i>	19	<i>Die deutsche Volksgruppe</i>	39
Die Wirtschaftsstruktur Albanien	21	<i>Bulgarien</i>	40
<i>Gebietsstand und Bevölkerung</i>	21	<i>Griechenland</i>	41
<i>Landwirtschaft</i>	21	<i>Albanien</i>	41
<i>Bodenbewirtschaftung</i>	22	<i>Schrifttum</i>	41
<i>Viehwirtschaft</i>	22	Tabellenanhang:	
<i>Forstwirtschaft</i>	24	<i>Wirtschaftszahlen der Südostländer</i>	42
<i>Verkehr</i>	24		
<i>Bergbau</i>	24		
<i>Handwerk und Industrie</i>	25		
<i>Außenhandel</i>	25		
<i>Finanzpolitik</i>	26		

Probleme der bulgarischen Sozialpolitik

Geschichtliche Grundlagen des sozialen Aufbaus

Die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Völker des Südostens zu ihrer heutigen Gestalt herangewachsen sind, unterscheiden sich wesentlich von denen der mittel- und westeuropäischen Staaten. Eine Darstellung der bulgarischen Sozialpolitik muß daher die besonderen geschichtlichen Gegebenheiten des Landes berücksichtigen; sie muß vor allem deutlich machen, von welchem Zeitpunkt an auch in Bulgarien von Sozialpolitik in dem bei uns gebräuchlichen Sinne des Wortes gesprochen werden kann.

Bis zum Jahre 1878, dem Ende der Türkenzeit, lag das Land abseits der west- und mitteleuro-

päischen Entwicklung. Das mag sich im wesentlichen aus der Türkenherrschaft erklären. Aber es darf nicht übersehen werden, daß schon die vorausgegangene Epoche des Selbstwerdens und die Gründung eines frühmittelalterlichen bulgarischen Reiches unter dem Zeichen des religiösen, kulturellen und politischen Anschlusses an den hellenisch-slavischen Osten — nicht an den germanisch-romanischen Westen — stand.

Der junge bulgarische Staat sah 1878 seine Aufgabe nicht nur im Ausbau der nationalen Selbstständigkeit, sondern bemühte sich in entschlossener Wendung zum Westen um Anschluß an die „westliche“ wirtschaftliche, soziale und zivilisatorische

Entwicklung Das führte auf dem Gebiet der Sozialpolitik zur Verbreitung sozialpolitischer Parolen, die auf dem Boden eines wirtschaftlichen Liberalismus industrialisierter Länder erwachsen waren. Sogar sozialrevolutionäre Ideologien gelangten übergangslos in einen Staat, der so gut wie keine Industrie besaß und dessen Bevölkerung fast ausschließlich in familienhaft-patriarchalischer Gemeinschaftsverfassung auf dem Lande lebte. Da es im Volk kaum Eigenkräfte gab und geben konnte, die zu kapitalistischen Wirtschaftsformen und zu einer neuen Sozialordnung drängten, mußte der soziale Umbruch von oben her, d. h. vom Staate her, vollzogen werden. Und in der Tat zieht sich die staatliche Aktivität von 1878 an wie ein roter Faden durch die gesamte Wirtschafts- und Sozialentwicklung des Landes.

Es zeigte sich bald, daß die von außen her übernommenen sozialpolitischen Bestrebungen auch in Bulgarien ihre Berechtigung hatten — allerdings zunächst auf einem anderen Feld. Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten Bulgariens liegen in der ländlichen Übervölkerung. Hier begannen die sozialpolitischen Aufgaben und von hier aus nahm auch die Industrialisierungspolitik überhaupt erst ihren Ausgang. Der Schwerpunkt der sozialen Problematik liegt also nicht an jenen Stellen, an die man zuerst zu denken gewohnt ist, wenn von der „sozialen Frage“ die Rede ist.

Eine Darstellung der bulgarischen Sozialpolitik würde keinen breiten Raum einnehmen, wenn man sich ausschließlich auf die staatlichen lohn- und fürsorgepolitischen Maßnahmen beschränken wollte. Diese Maßnahmen setzten mit der Vergewerblichung und Industrialisierung ein. Das zentrale soziale Problem Bulgariens aber liegt in der allgemeinen Armut der ländlichen Bevölkerung, die wiederum in der starken Bodenzer splitterung, der landwirtschaftlichen Übervölkerung und der geringen landwirtschaftlichen Ausnutzung des heimischen Bodens ihre Ursache hat. Hier muß auch eine Darstellung der bulgarischen Sozialpolitik beginnen.

Eine Übersicht über die Berufszugehörigkeit der bulgarischen Bevölkerung zeigt, daß weitaus der größte Teil — 1934 waren es rund 73 v. H. — der Landwirtschaft angehört. Von den Erwerbstätigen waren 1934 sogar 80 v. H. in der Landwirtschaft und nur 8 v. H. in Bergbau, Industrie und Handwerk beschäftigt. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich dieses Verhältnis nur unbeträchtlich zugunsten der gewerblichen Wirtschaftszweige ver-

Bevölkerung Bulgariens nach ihrer Berufszugehörigkeit 1926 und 1934 [Übersicht I]

Wirtschaftszweig	1926		1934	
	1000 Pers.	v. H.	1000 Pers.	v. H.
Land- und Forstwirtschaft, Jagd	4 087,8	74,6	4 446,8	73,2
Fischerei	15,7	0,3	23,2	0,4
Bergbau, Salinen, Steinbrüche	576,2	10,5	616,1	10,1
Industrie und Handwerk	117,1	2,1	137,9	2,3
Verkehr, Transport	222,5	4,1	219,3	3,6
Handel, Kredit, Versicherung	267,7	4,9	170,2	2,8
Häusliche und persönliche Dienste			82,2	1,3
Wissenschaft, Erziehung, Religion, Kunst	191,7	3,5	162,7	2,7
Öffentliche Verwaltung			219,5	3,6
Übrige	5 478,7	100,0	6 077,9	100,0
Insgesamt				

schohen (vgl. Übersichten I und II). Die Rolle der Industrie im Rahmen der Berufsgliederung ist demnach recht bescheiden¹⁾

Im Verhältnis zu der großen Anzahl der in der Landwirtschaft tätigen Menschen ist die landwirtschaftliche Nutzfläche des Landes seit jeher gering. Dieses Verhältnis hat sich infolge der starken Bevölkerungszunahme in den letzten Jahrzehnten noch ungünstiger gestaltet.

Die Bevölkerung ist von 1900 bis 1940 auf einem nahezu unverändert gebliebenen Staatsgebiet um mehr als zwei Drittel angewachsen. Das bedeutet eine Steigerung der Bevölkerungsdichte von 38,6 auf 61,9 Einwohner je Quadratkilometer. Diese Zunahme wurde zum Teil auch durch die nach dem ersten Weltkrieg erfolgte Ansiedlung einiger hunderttausend bulgarischer Flüchtlinge aus Westthracien, Mazedonien und der Dobrudscha bedingt. Die Auswanderung, die in früheren Zeiten den Überschuß der Bevölkerung immer wieder verminderte, spielt seit der Weltwirtschaftskrise praktisch keine Rolle mehr.

Wie überwiegend Bulgarien auch heute noch das Land der Kleinbauern geblieben ist, zeigen die folgenden Angaben. Die kleinbetriebliche Besitzstruktur hat sich während der Türkenzeit herausgebildet und ist auch nach der Befreiung des Landes erhalten geblieben. Das im Rahmen der türkischen Grundherrschaft von den Bulgaren bewirtschaftete Land ging nach 1878 in das freie Eigentum der Bauern über. Damit gelangte der Landbesitz fast ausschließlich und ohne alle bodenreformerischen Schwierigkeiten an die Kleinbauern. Die wenigen bulgarischen Großgrundbesitzungen sind meist Waldbesitz in der Hand des Staates, der Kirche, der Klöster oder sonstiger öffentlicher Körperschaften.

¹⁾ Die Verhältnisse in Berufsgliederung und Bodennutzung liegen in den 1940/41 neu angegliederten Gebieten (Süddobrudscha, Nordmazedonien, Ägäisches Gebiet) nicht wesentlich anders. Auch dort herrscht landwirtschaftliche Übervölkerung. Die folgenden — im allgemeinen von den Zuständen in Altbulgarien ausgehenden Darlegungen — lassen sich daher ohne größere Einschränkungen auf das vergrößerte Landesgebiet übertragen.

Erwerbstätige Bevölkerung Bulgariens nach der Stellung im Beruf 1926 und 1934 in 1000 Personen

[Übersicht II]

Wirtschaftszweig	Jahr der Zählung	Erwerbstätige insgesamt	Davon			
			Selbstständige	Mittelnde Familienangehörige	Beamte, Angestellte	Arbeiter
Land- u. Forstwirtschaft Jagd, Fischerei	1926	2 464,4	639,5	1 613,1	0,8	211,0
	1934	2 740,1	754,1	1 849,5	0,6	135,9
Bergbau, Salinen, Steinbrüche	1926	7,8	0,2	0,0	0,4	7,2
	1934	10,2	0,3	0,0	0,9	9,0
Industrie u. Handwerk	1926	270,8	88,5	21,0	6,8	154,5
	1934	270,2	75,1	18,3	6,8	170,0
Verkehr, Transport	1926	40,5	10,6	0,8	7,9	21,2
	1934	40,5	11,6	0,5	7,6	20,8
Handel, Kredit, Versicherung	1926	84,2	49,8	7,3	12,2	14,9
	1934	77,7	42,3	6,1	13,6	15,7
Häusliche u. persönliche Dienste	1926	19,7	-	-	-	-
	1934	69,9	20,4	3,7	0,3	45,5
Wissenschaft, Erziehung, Religion Kunst	1926	57,5	-	-	-	-
	1934	57,6	6,4	0,0	40,0	11,2
Öffentliche Verwaltung	1926	68,9	-	-	-	-
	1934	79,8	3,2	-	33,8	42,8
Übrige	1926	65,8	-	-	-	-
	1934	87,1 ¹⁾	62,4	-	0,1	23,8
Insgesamt	1926	3 079,6	-	-	-	-
	1934	3 433,1 ¹⁾	975,6	1 878,2	103,8	474,7

¹⁾ Einschließlich 719 Personen mit nicht deklarierten Berufen.

Charakteristisch für das Bauernland Bulgariens ist das zähe Festhalten des Landvolkes am ländlichen Leben und am ländlichen Eigenbesitz 94,9 v. H. aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft sind Selbständige und Familienangehörige. Die familiären Bindungen der ländlichen Bevölkerung werden auch heute noch durch die traditionellen Nachwirkungen einer familiengenossenschaftlichen Verfassung bewirkt, die sich schon zur Zeit der Grundherrschaft herausgebildet hatte. Wenn auch die *Zadruga* — eine Sippengenossenschaft mit stark ausgeprägtem patriarchalischem Charakter — keine rechtliche Wirksamkeit mehr besitzt und auch in Bulgarien die familienhafte durch die staatliche Ordnung verdrängt wurde, sind ihre Auswirkungen bis in die Gegenwart deutlich erkennbar. Der starke Zusammenhalt innerhalb der häuerlichen Familie hat auch entscheidend dazu beigetragen, daß die Erscheinung der Landflucht und Verstädterung bei weitem nicht das Ausmaß erreicht hat, wie in anderen europäischen Ländern. Zwar ist auch in Bulgarien in den letzten Jahrzehnten die Einwohnerzahl der größeren Städte zum Teil beträchtlich angewachsen.

Die Städte Sofia und Plovdiv haben sich von 1900 bis 1934 rund um das Dreieinhalbfache bzw. Zweieinhalbfache vergrößert. Die gesamte städtische Bevölkerung des Landes hat im gleichen Zeitraum um 75 v. H. zugenommen.

Es macht sich damit wohl eine allgemeine Tendenz zur Zusammenballung in größeren Siedlungen bemerkbar, jedoch kann kaum von einer eigentlichen Verstädterung gesprochen werden. Da im angeführ-

ten Zeitraum auch die ländliche Bevölkerung um mehr als die Hälfte gewachsen ist, blieb zwischen dem Wachstum der städtischen und ländlichen Bevölkerungszahl ein gewisses Gleichmaß bewahrt. Feiner muß man sich vor Augen halten, daß der größte Teil der gesamten Bevölkerung (1934 52,1 v. H.) in Siedlungen mit 1.000 bis 5.000 Einwohnern lebt, die kaum als städtische Siedlungen bezeichnet werden können. Auch kann aus der Siedlungsgröße nicht unmittelbar auf einen ländlichen oder städtischen Charakter der Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geschlossen werden. Nach der Volkszählung vom Jahre 1934 haben 18 v. H. der sogenannten städtischen Bevölkerung Bulgariens die Landwirtschaft als Haupterwerb und etwa 50 v. H. als Nebenerwerb angegeben. Der berufliche Charakter der Kleinstädte ist daher nicht eindeutig von Industrie und Gewerbe geprägt.

Die familienhafte Struktur der Landwirtschaft verhindert nicht nur eine größere Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in Stadt und Gewerbe, sondern wirkt auch der Ausbreitung einer freizügigen landwirtschaftlichen Lohnarbeiterschaft entgegen. Eine eigentliche Proletarisierung wurde auf diese Weise zwar fast vollkommen vermieden, eine erschreckende Verarmung jedoch geradezu gefördert. Schon zur Zeit der Entstehung des Kleinbauernbesitzes in Bulgarien waren die Betriebsgrößen häufig unzureichend. Da die Besitzungen gewohnheitsgemäß im Erbgang geteilt werden, hat seither die Bodenzersplitterung und Betriebsverkleinerung bedrohliche Formen angenommen. Immer stärker überwiegen jene kleinsten Betriebsklassen, die nicht mehr ausreichen, um den mit seiner Familie darauf arbeitenden Bauern zu ernähren. Im Jahre 1908 umfaßte der durchschnittliche landwirtschaftliche Besitz noch 8,5 Hektar, im Jahre 1934 nur noch 4,9 Hektar (im Deutschen Reich im Jahre 1934 14,17 Hektar).

Die Mehrzahl der herkömmlich angebauten Kulturen lassen sich in derart kleinen Betrieben nicht mehr rationell bewirtschaften und bieten vor allem keine ausreichenden Möglichkeiten, die reichlich vorhandenen Arbeitskräfte voll auszuwerten. Im Zusammenhang damit liegt der Durchschnittsertrag je Flächeneinheit in der bulgarischen Landwirtschaft niedrig.

So gestalteten sich die Einkommensverhältnisse der Landbevölkerung sowohl absolut wie auch im Vergleich zu anderen Berufsklassen immer ungünstiger. Obwohl die landwirtschaftliche Bevölkerung

etwa 73 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht, war sie 1938 nur mit 55 v. H. am Volkseinkommen beteiligt. (Dieser Anteilsatz war im Laufe der Jahre natürlich Schwankungen unterworfen und richtet sich stark nach dem Verhältnis der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu den Preisen industrieller bzw. gewerblicher Bedarfsgüter; er ist aber auch zu Zeiten eines günstigen Standes der Agrarschere niemals über 65 v. H. hinausgegangen.)

Zur Milderung des immer fühlbarer werdenden Bevölkerungsdrucks in Bulgariens Landwirtschaft haben sich nur geringe Möglichkeiten von selbst ergeben. Diese erschöpfen sich im wesentlichen in der Auswanderung, die aber, wie bereits gesagt, praktisch keine Rolle mehr spielt. Alle anderen Wege, die zu einer Entlastung führen sollen, sind planvoll und meist unter staatlicher Initiative eingeschlagen worden. Innerhalb des rein landwirtschaftlichen Sektors steht die viel erörterte Umstellung auf intensivere Agrarkulturen und die Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Vordergrund.

Sozialpolitisch von äußerster Wichtigkeit ist dagegen die staatlich geförderte Industrialisierung. Diese setzte schon vor dem ersten Weltkrieg ein, aber erst die Verarmung nach 1918 und die starke Rückwanderung aus den verlorenen Gebietsteilen brachten sichtbare Fortschritte. Die Grenzen der Industrialisierungsbestrebungen liegen auf der Hand. Trotz der ländlichen Überschußbevölkerung sind seit jeher verhältnismäßig wenig landwirtschaftliche Arbeitskräfte in die Industrie abgewandert.

Der Zuzug in die Industrie ist gering, obwohl in Bulgarien die landwirtschaftliche Veredlungsindustrie überwiegt, die — wegen ihres Bedarfes an landwirtschaftlichen Rohstoffen — über das ganze Land verstreut ist und daher am leichtesten eine Erfassung der brachliegenden Arbeitskräfte ermöglicht.

Ferner mußte Bulgarien in der Form seiner Industrialisierung auf die Kapitalarmut des Landes Bedacht nehmen. Für größere Investitionen kam im wesentlichen nur der Staat in Betracht; die Anlagen ausländischen Kapitals in Bulgarien hielten sich in mäßigen Grenzen. Schließlich konnte nur in solchem Ausmaß und in solcher Form industrialisiert werden, daß sich die Produktion mit der verkehrstechnischen Erschließung des Landes, mit der berufsmäßigen Struktur, vor allem aber mit der Kaufkraft der heimischen Bevölkerung im Einklang hielt. Der Markt für industrielle Güter hängt also im wesentlichen wieder von der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung ab.

Diesen Voraussetzungen entspricht es, daß der strukturelle Aufbau des gewerblichen Lebens in

Bulgarien durch Handwerk und industriellen Kleinbetrieb gekennzeichnet ist. So bedeutend auch heute noch im gesamten gewerblichen Sektor der Anteil der Selbständigen und Familienangehörigen in den Betrieben ist, so zeigt sich seit einer Reihe von Jahren hier doch eine — zur Landwirtschaft gegenläufige — Tendenz einer relativen Zunahme der Lohnarbeiter. Hierin liegt ohne Zweifel ein Kennzeichen erhöhter *echter* Industrialisierung. Die Zahl größerer Industriebetriebe ist freilich noch verhältnismäßig gering. (Für das Jahr 1938 wurden 3 381 Fabrikbetriebe gezählt; hierbei sind alle Betriebe von 10 Arbeitern und 10 Pferdestärken installierter Motorkraft an aufwärts eingeschlossen. Die durchschnittliche Arbeiterzahl dieser Betriebe betrug 1938 24,7.)

Die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft

Der Anteil der Lohnarbeiter an der erwerbstätigen Bevölkerung ist in Bulgarien im Vergleich zu Mittel- und Westeuropa gering. Die Wirtschaftsstruktur des Landes ist dadurch gekennzeichnet, daß in Landwirtschaft und Handwerk die Familienbetriebe, die ohne Lohnarbeiter auskommen, zahlenmäßig überwiegen. Aber auch in anderen Wirtschaftszweigen sind die Familienbetriebe verhältnismäßig stark vertreten. Insgesamt wurden im Jahre 1934 475 000 Personen als Lohnarbeiter gezählt; demnach entfielen auf 100 Erwerbstätige 14 Lohnarbeiter. Dagegen zählte Deutschland 1933 unter 100 Erwerbstätigen 46 Lohnarbeiter und Belgien 1930 unter 100 Erwerbstätigen 48 Lohnarbeiter.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1934 waren in Industrie und Handwerk zusammen 170 000 und im Bergbau 9 000 Lohnarbeiter beschäftigt. In Industrie, Handel und Bergbau entfielen daher durchschnittlich auf 100 Erwerbstätige rund 63 Lohnarbeiter. In den Handwerksbetrieben ist der Anteil viel niedriger, in den Bergwerken dagegen wesentlich größer. Als Industriearbeiter im engeren Sinn (Arbeiter in der Großindustrie) waren von 1937 bis 1939 jährlich mehr als 80 000 Personen beschäftigt²⁾. In der Landwirtschaft wurden 1934 136 000 Lohnarbeiter gezählt, das sind 5 v. H. der in diesem Wirtschaftszweig insgesamt Beschäftigten. Aber nur ein Bruchteil, ungefähr 30 000 Arbeitskräfte (Gesinde), das sind rund 1 v. H. aller in diesem Wirtschaftszweig Tätigen, werden ständig beschäftigt; bei den übrigen handelt es sich um Saison- und Wanderarbeiter.

Die genannten Zahlen allein zeigen, daß in Bulgarien die sozialen Probleme, insbesondere die der Industriearbeiterschaft, aus anderen Voraussetzungen erwachsen als z. B. in Mittel- und Westeuropa. Der Lösung der Probleme stehen aber auch andere

²⁾ Nach der Volkszählung vom Jahre 1934 werden die Industriearbeiter nicht getrennt ausgewiesen.

Möglichkeiten offen als in schon industrialisierten Ländern, deren wirtschaftliche und soziale Struktur entscheidende Umwälzungen nicht mehr zuläßt.

Die gewerblichen Lohnarbeiter stammen vor allem aus der besitzlosen landwirtschaftlichen Bevölkerung. Aber auch viele selbständige Handwerker, die im Zuge der Industrialisierung und infolge Einfuhr billiger Massenerzeugnisse aus ihrer wirtschaftlichen Stellung verdrängt wurden, suchten ihren Unterhalt als Lohnarbeiter. Nach den Angaben einer im Jahre 1909 veranstalteten Industrieenquete kamen die männlichen industriellen Arbeiter zu 38,8 v. H. aus der Landwirtschaft, zu 13,7 v. H. aus der selbständigen Handwerkerschaft und zu 4,2 v. H. aus anderen sozialen Schichten. 43,3 v. H. hatten vorher noch keinen Beruf; ihre Herkunft ist nicht näher angegeben. Wenn diese Zahlen auch nur für einen kleinen Zeitraum gelten, wird doch die Bedeutung des landwirtschaftlichen Bevölkerungsüberschusses für die Industrialisierung erkennbar. Dabei ist in Bulgarien, wie erwähnt, der Zustrom an unselbständigen, landwirtschaftlichen Arbeitskräften in die Industrie nicht so groß, wie es der Arbeitslage in der Landwirtschaft entspräche, und reicht auch nicht für den vom Staat angestrebten Ausbau der Industrie aus. Die bulgarischen Arbeiter fühlen sich im industriellen Dasein anscheinend wenig heimisch, da sie oft und gern Arbeitsstätte und Tätigkeit wechseln. Diese Erscheinung hat ein solches Ausmaß angenommen, daß sie die Entwicklung der industriellen Wirtschaft hemmend beeinflußt. Verschiedene sozialpolitische Maßnahmen (über Lohngestaltung, Urlaub, Berufslenkung vgl. unten) deuten darauf hin, daß der Staat bemüht ist, den Anreiz zu einer beständigeren Tätigkeit zu erhöhen und einer allzu großen Freizügigkeit entgegenzuwirken.

Der große Bedarf der neu aufstrebenden bulgarischen Industrie an Facharbeitern kann nur zu einem kleinen Teil aus heimischen Arbeitskräften — vor allem besonders qualifizierten Handwerkern — gedeckt werden. Die meisten gelernten Arbeiter wurden zunächst aus dem Ausland herangezogen, so daß bisher eine nicht unbedeutende Anzahl ausländischer Industriearbeiter in Bulgarien beschäftigt worden ist; genaue Angaben darüber fehlen in der bulgarischen Statistik. Im Interesse der wirtschaftlichen Lage des Landes liegt es jedoch, die eigenen brachliegenden Arbeitskräfte in den industriellen Arbeitsprozeß einzuschalten und die fremden Facharbeiter nur vorübergehend zur Einrichtung neuer Industrien heranzuziehen. In diesem Sinne regelt

das Industrieförderungsgesetz vom Jahre 1936 die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte³⁾.

Der Zuzug ausländischer Arbeiter dürfte jedoch in den letzten Jahren zurückgegangen sein, da die Löhne — auch für Facharbeiter — im Verhältnis zu Mittel- und Westeuropa sehr niedrig liegen. Zudem sind in einem Lande mit so ausgeprägter kleinbetrieblicher Wirtschaft wie Bulgarien keine besonderen Aufstiegsmöglichkeiten gegeben, die für die in der Heimat am Fortkommen gehinderten Arbeitskräfte verlockend wirken könnten.

Für den verstärkten Einsatz bulgarischer Arbeiter als industrielle Facharbeiter ist eine gute schulmäßige und praktische Vorbildung Voraussetzung. Die Weiterbildung und Schulung in gewerblichen Fachschulen ist in Bulgarien noch wenig verbreitet.

Entwicklung der Löhne und Lohngefüge

Genaue statistische Angaben stehen nur über die Löhne der Industriearbeiter zur Verfügung. Die Nominallöhne liegen erheblich niedriger als in den mittel- und westeuropäischen Industrieländern, da vor allem die relative Kapitalarmut des Landes und das große Angebot an einfachen Arbeitskräften die Arbeitsverdienste nicht über ein gewisses Maß steigen lassen. Die absolute Höhe der Löhne hat freilich im Wirtschaftsablauf stark geschwankt. Nach dem ersten Weltkrieg erhöhten sich die Nominallöhne dauernd bis zum Jahre 1929. In der Krise nahmen die Nominallöhne wieder ab, die Reallöhne stiegen jedoch an, da die Preise für Nahrungsmittel in den Agrarausfuhrländern rascher und stärker sanken als die Preise für Industrieerzeugnisse. Nach 1936 sind die Nominallöhne vor allem dank der staatlichen Lohnpolitik und der Durchsetzung der kollektiven Arbeitsverträge wieder gestiegen. Aber auch der Reallohn hat sich infolge der sinkenden Preise, die deutlich die ungünstige Lage der Landwirtschaft widerspiegeln, weiter erhöht. Im Verlauf des gegenwärtigen Krieges sind trotz ständig steigender Nominallöhne die Reallöhne tief abgesunken.

Bis zum Jahre 1936 wurde die Festsetzung der Löhne der freien Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen. In der Zeit vor dem ersten

³⁾ Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes lauten: Die Einstellung ungelerner ausländischer Arbeitskräfte ist untersagt. Von den Facharbeitern eines industriellen Unternehmens müssen mindestens 80 v. H. Bulgaren sein. Die restlichen 20 v. H. müssen innerhalb von 5 Jahren durch Bulgaren ersetzt werden. Das technische Personal muß zumindest 60 v. H. bulgarischer Staatsangehörigkeit sein. Dieser Mindestanteil muß innerhalb von 5 Jahren auf 80 v. H. erhöht werden.

Weltkrieg waren die Lohnbewegungen zum überwiegenden Teil von der Tätigkeit der sozialen Kampfverbände der Arbeiterschaft und von Streikerfolgen abhängig; nachher hat die Arbeiterbewegung nur noch einen geringen Einfluß auszuüben vermocht. Die Entwicklung der Löhne und die Lohngestaltung seit 1936 ist in erster Linie das Ergebnis der staatlichen Lohnpolitik. Zwei im Jahre 1936 erlassene staatliche Verordnungen enthalten Rechtsbestimmungen für das Abschließen von Einzelarbeitsverträgen und kollektiven Arbeitsverträgen und haben zu einer fast ausschließlichen Herrschaft der kollektiven Arbeitsverträge geführt (vgl. Seite 15f.) Im Jahre 1937 wurden auf Grund der vom bulgarischen Arbeiterverband ausgearbeiteten Projekte die ersten Kollektivverträge abgeschlossen. Ende 1939 waren bereits die Hauptproduktionszweige der gewerblichen Wirtschaft erfaßt.

Entwicklung der Arbeiterlöhne in der bulgarischen Industrie ¹⁾ [Übersicht III]

Jahr	Index des Nominallohnes	Jahr	Index des Nominallohnes
1929	100	1937	85
1931	91	1938	90
1932	79	1939	94
1935	78	1940	99
1936	77		

Quelle: Annuaire Statistique de la Société des Nations 1940/41 (Annuaire des Statistiques du Travail).

¹⁾ Gesamte Verarbeitungsindustrie, Bau- u. Konstruktionsindustrie, Wasserkraft u. Stromerzeugung. (Männer und Frauen qualifiziert und nichtqualifiziert.)

Noch unmittelbarer kann der Staat durch Festsetzung der Entgelthöhe in die Lohnbildung eingreifen. Seit 1936 ist die Regierung ermächtigt, Mindestentgelte festzusetzen. Von dieser Ermächtigung wurde während des gegenwärtigen Krieges mehrfach Gebrauch gemacht, um die Löhne der Steigerung der Lebenshaltungskosten anzupassen (vgl. Übersicht IV).

Seit Abschluß der Kollektivverträge ist der Lohnaufbau in der bulgarischen gewerblichen Wirt-

schaft vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

1. Das niedrige Lohnniveau wurde durch die Vereinbarungen erhöht. Die Erhöhungen schwankten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zwischen 5 v. H. und 20 v. H.; am stärksten waren sie im Handwerk und im Handel.

2. Eine allgemeine Tendenz zur Nivellierung der Löhne macht sich immer mehr bemerkbar. So sind die Löhne in den einzelnen Industriezweigen gegenüber früher mehr aneinander angeglichen worden; am besten entlohnt sind aber auch weiterhin die Arbeiter in der Rohtabakmanipulation, im Bergbau und in der Metallwarenindustrie. Zwischen den Löhnen der Facharbeiter und der Hilfsarbeiter bestehen keine so großen Unterschiede, wie es in einem neu industrialisierten Land, das einen großen Bedarf an Facharbeitern hat, zu erwarten wäre. Die Facharbeiter erhielten vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges — ähnlich wie in Mittel- und Westeuropa — durchschnittlich um rund 20 v. H. bis 30 v. H. höhere Löhne als die Hilfsarbeiter (vgl. Übersicht V). In den übrigen Südostländern dagegen sind die Facharbeiter in der Regel weitaus besser eingestuft als die Hilfsarbeiter. Auf der gleichen Linie liegt es, daß sich die Spanne zwischen den Löhnen für Männer und Frauen in den letzten Jahren erheblich verringert hat. Der Stundenlohn für Frauen betrug 1939 durchschnittlich 76 v. H. des Stundenlohnes für Männer gegen 64 v. H. im Jahre 1934. Seit der Erhöhung der Frauenlöhne hat die Anzahl der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen abgenommen, da die Frauen vor allem wegen ihrer billigen Arbeitskraft Verwendung gefunden hatten. Die in den Kollektivverträgen festgelegten Löhne gelten nur selten für das ganze Land; meist liegen sie in den einzelnen Landesgebieten verschieden hoch. Auch hier kommt die Tendenz zur Nivellierung darin zum Ausdruck, daß in der Regel die Spannen zwischen den größeren

Erhöhung der Gehälter für Beamte und Angestellte und der Löhne für Arbeiter durch staatliche Verordnungen in Bulgarien

(Januar 1940 = 100)

[Übersicht IV]

Berufsgruppe	1940	1941	1942	1943	1944
	Erhöhung in v. H.				
Staatsbeamte:					
Monatsgehalt bis 2000 Lewa	15	32,25	1. Juli Auszahlung eines 13. Monatsgehaltes und im Oktober eines Halbmonatsgehaltes (daher Erhöhung gegenüber 1941 um 12,45 v. H. aller Gehälter)	71,63	Außerdem ab 1. Oktober Gewährung eines Vorschusses in der Höhe eines Monatsgehaltes, der später als 13. Gehalt erklärt wurde (daher nochmalige Erhöhung aller Gehälter um 8,3 v. H.).
" 2000 3000 "	12	28,80		63,58	
" 3000 4000 "	10	26,50		58,13	
" 4000 5000 "				55,60	
Privatangestellte	15	26,50	—	Alle Zivilmobilisierten erhalten ab 1. Oktober eine außerordentliche Zulage in der Höhe eines Monatsgehaltes bzw. den Lohn für 25 Arbeitstage (Monatslohn).	
Industriearbeiter	15	26,50	38,00		

Städten und der Provinz auffallend gering sind. So wurden z. B. in der Tabakmanipulation auf Grund des im Jahre 1940 abgeschlossenen Kollektivvertrages in den Städten Sofia, Plovdiv, Haskovo und Dupnitsa nur um 4 v. H. bis 10 v. H. höhere Löhne gezahlt als in den übrigen Landesgebieten.

Differenziert haben sich andererseits die Löhne in jüngster Zeit durch die Einführung der Familienzulagen. Auch sind die Löhne nach dem Alter der Arbeiter und nach der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Industriezweig relativ stark gestaffelt. Nach einem 1939 geschlossenen Kollektivvertrag erhielten z. B. in der Möbelindustrie die 6 Jahre lang Tätigen einen doppelt so hohen Lohn als die 3 Jahre tätigen Arbeiter.

In fast allen Industriezweigen Bulgariens werden die Arbeiter nach der Zeit und nicht nach der Leistung entlohnt. Die meisten Stücklohnarbeiter werden im Kohlenbergbau beschäftigt. Diese Erscheinung wird vor allem dadurch hervorgerufen, daß die Industrien noch wenig durchspezialisiert sind und die Stückerarbeit der Mentalität des bulgarischen Arbeiters wenig entspricht.

Vor dem gegenwärtigen Krieg schwankte der Nominallohn für Facharbeiter in den meisten Industriezweigen zwischen 60 und 80 Lewa je Tag. Die Hilfsarbeiter und die Arbeiter in schlechtzahlenden Industrien verdienten täglich rund 45 bis 60 Lewa (vgl. Übersicht V).

Während des Krieges sind Verschiebungen im Lohngefüge eingetreten. Durch staatliche Verordnungen wurden die Löhne der Industriearbeiter generell mehrmals erhöht, ohne daß der Preisanstieg dadurch hätte ausgeglichen werden können. Eine bemerkenswerte Entwicklung haben die Löhne für Hilfsarbeiter durchgemacht. Sie sind der bulgarischen Statistik zufolge von 1939 bis 1942 durchschnittlich um die Hälfte stärker gestiegen als einige Facharbeiterlöhne. Die Ursache dieser Entwicklung ist darin zu suchen, daß die Löhne für die Hilfsarbeiter meistens nicht in Gesamtarbeitsverträgen, sondern durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern festgesetzt werden. Sie sind deshalb in der gegenwärtigen Zeit, in der sich die Lebenshaltungskosten dauernd nach oben verschieben, beweglicher und versuchen die monatlich steigende Teuerung einzuholen (vgl. Übersicht VI). Mit dem 1. Januar 1944 hat der Ministerrat die Löhne und Gehälter aller Arbeiter der industriellen, handwerklichen und anderen Betriebe des Landes grundsätzlich neu geregelt. In 126 Lohnlisten wurden für jede einzelne Arbeitergruppe gesondert Mindestlöhne festgesetzt, die den gestiegenen Lebens-

haltungskosten angepaßt sind. Der Staat geht damit von seinem seit Beginn des Krieges verfolgten Prinzip der generellen Lohnerhöhung ab. Die Lohnlisten gelten für das ganze Landesgebiet; zwischen den Löhnen für Männer und Frauen besteht kein Unterschied. Die abgeschlossenen Kollektivverträge bleiben grundsätzlich gültig; daher werden die bisher bestehenden Lohnunterschiede nicht ganz beseitigt. Sofern die in den Kollektivverträgen vereinbarten Löhne aber niedriger sind als in den Lohnlisten angegeben ist, müssen sie den neuen Sätzen angepaßt werden. Die neuen Mindestlöhne bedeuten gegenüber früher eine beträchtliche Erhöhung. 90 v. H. aller Arbeiter dürften nunmehr Tageslöhne erhalten, die zwischen 120 und 180 Lewa liegen. Auf Grund der neuen Lohnlisten liegen nun die Mindestlöhne z. B. für Facharbeiter im Kohlenbergbau, in der Metallwarenindustrie und in der Rohtabakmanipulation dreimal so hoch als die im Jahre 1939 tatsächlich gezahlten Löhne. In der Textilindustrie haben sich die Mindestlöhne gegenüber den im Jahre 1939 tatsächlich gezahlten Löhnen ebenfalls beinahe verdreifacht. Im Vergleich zu den 1939 geltenden Mindestlöhnen sind die Erhöhungen noch größer.

Der Lebensstandard der industriellen Arbeiter

Einer Berechnung für das Jahr 1938 zufolge waren in Bulgarien vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges die Reallöhne trotz der geringen Ernährungskosten viel niedriger als in den mittel- und westeuropäischen Industrieländern. So benötigte ein Facharbeiter der Metallwarenindustrie zum Erwerb eines „Lebensmittelkorbes“ in Bulgarien 46 Arbeitsstunden, im Deutschen Reich nur 25 Arbeitsstunden. Aber auch im Vergleich zu den übrigen Südostländern sind die Reallöhne der bulgarischen Facharbeiter verhältnismäßig niedrig. Im Jahre 1938 mußte ein Facharbeiter der Metallwarenindustrie zum Erwerb eines „Lebensmittelkorbes“ in Rumänien 25 Stunden, in Ungarn 29 Stunden und im ehemaligen Jugoslawien 36 Stunden arbeiten. Die Hilfsarbeiter sind in Bulgarien, wie schon erwähnt, relativ besser gestellt als in den übrigen Südostländern. Im Vergleich zum Deutschen Reich betrug 1938 der Reallohn auf Grund der Ernährungskosten für einen Hilfsarbeiter der Metallwarenindustrie nur ungefähr die Hälfte des deutschen Satzes⁴⁾. Diese Zahlen können freilich die Lage des bulgarischen Arbeiters im Vergleich zu anderen Ländern nur andeuten, um so mehr als sie nur auf Grund der Nahrungs-

⁴⁾ Vgl. Probleme der Industrialisierung im Südosten, in: Monatsberichte des Wiener Instituts für Wirtschafts- und Konjunkturforschung, 14 Jg. (1940), Heft 3/4, S. 54

Löhne in Bulgarien 1939 und die Deckung der Nahrungsmittelausgaben¹⁾ [Übersicht V]

Industriezweig Arbeiterart	Brutto-		Abzüge (Steuern, Sozialver- sicherungs- beiträge)	Netto- Wo- chen- lohn	Deckung der Nahrungsmittelausgaben ¹⁾
	Tag- lohn	Wo- chen- lohn ²⁾			
in Lewa					
Kohlenbergbau:					
Facharbeiter	75 36	452 16	16 37	435 79	1 7
Hilfsarbeiter	56 56	339 36	7 00	332 36	1 3
Metalwarenindustrie:					
Gießler	70 08	420 48	13 84	406 64	1 6
Dreher	72 74	436 44	15 12	421 32	1 7
Schlosser	66 56	399 36	12 15	387 21	1 5
Spengler	55 04	330 24	7 00	323 24	1 3
Hilfsarbeiter	52 24	313 44	7 00	306 44	1 2
Baumwollindustrie:					
Spinner	61 12	366 72	9 54	357 18	1 4
Weber	63 68	382 08	10 77	371 31	1 5
Färber und Appretierer	59 68	358 08	7 00	351 08	1 4
Wollindustrie:					
Spinner	63 52	381 12	10 69	370 43	1 5
Weber	59 80	304 80	7 00	297 80	1 2
Färber und Appretierer	56 32	337 92	7 00	330 92	1 3
Mühlenindustrie, Reischälereien:					
Arbeiter über 18 Jahre	59 36	356 16	7 00	349 16	1 4
Zuckerproduktion:					
Arbeiter über 18 Jahre	47 52	285 12	7 00	278 12	1 1
Produkt. von pflanzl. Ölen:					
Arbeiter über 18 Jahre	47 52	285 12	7 00	278 12	1 1
Rohtabakmanipulation:					
Manipulations- und Fermentationsmeister	136 00	816 00	45 48	770 52	3 0
Verpacker	72 64	435 84	15 07	420 77	1 7
Sortierer	52 96	317 76	7 00	310 76	1 2
Hilfsarbeiter	67 20	403 20	12 46	390 74	1 5
Tabakfabrikation:					
Arbeiter über 18 Jahre	56 00	336 00	7 00	329 00	1 3

¹⁾ Arbeiterhaushalt von 3 bis 4 Köpfen: Die Wochenausgaben für Nahrungsmittel betragen 1939 254,36 Lewa — ²⁾ Arbeitszeit je Woche wurde mit 6 Tagen angenommen.

mittelpreise berechnet wurden und die Unterschiede in den Verbrauchsgewohnheiten der einzelnen Länder keine Berücksichtigung fanden.

Die Einkommenslage der bulgarischen Industriearbeiter wird gut erkennbar, wenn den wöchentlichen Nettoverdiensten die wöchentlichen Ausgaben für Nahrungsmittel gegenübergestellt werden, wie sie sich nach der neuesten Erhebung über die Lebens-

haltung in städtischen Arbeiterhaushalten ergeben haben.

Die Ausgaben zum Erwerb der Nahrungsmittel für eine drei- bis vierköpfige Arbeiterfamilie wurden der in der bulgarischen Statistik veröffentlichten Lebenshaltungskostenrechnung entnommen³⁾. Der Berechnung liegt ein Verbrauchsschema für Nahrungsmittel zugrunde, das 47 verschiedene Waren berücksichtigt. Dieses Verbrauchsschema wurde nach der Überprüfung von Haushaltungstechnungen vom Jahre 1938/1939 von der Generaldirektion für Statistik entworfen und ist daher auf die bulgarischen Verbrauchsgewohnheiten abgestellt. Es wurde erstmals im Oktober 1942 veröffentlicht und bis zum Jahre 1939 zurückgerechnet; es bedeutet gegenüber der früheren Berechnung des Nahrungsmittelverbrauches eine wesentliche Verbesserung. Die Mengen des neuen Verbrauchsschemas sind so gewählt, daß der Kalorienbedarf einer drei- bis vierköpfigen Arbeiterfamilie voll gedeckt werden kann. Die für den Verbrauch an einem Tag vorgesehenen Nahrungsmittel enthalten rund 7.600 Kalorien; davon entfallen rund 5.400 Kalorien auf Kohlehydrate, 1.160 Kalorien auf Eiweiß und 1.000 Kalorien auf Fette. Die Preise für die Berechnung der Nahrungsmittelausgaben sind die gewogenen durchschnittlichen Kleinhandelspreise von 12 Städten einschließlich Sofia. Gewichtungsfaktor ist die Einwohnerzahl der 12 Städte.

Im Jahre 1939 genügten die Hilfsarbeiterlöhne der meisten Industriezweige kaum zum Erwerb der Nahrungsmittel für eine aus drei bis vier Personen bestehende Familie. Aber auch die Facharbeiter waren — wie oben bereits erwähnt — in ihren Löhnen nur um ungefähr 20 v. H. bis 30 v. H. besser gestellt (vgl. Übersicht V). Ab 1939 sind die Preise für Nahrungsmittel so stark gestiegen, daß 1942 nun auch die Facharbeiterlöhne kaum noch zur Deckung der Nahrungsmittelausgaben einer drei- bis vierköpfigen Arbeiterfamilie ausreichten. Mit den Löhnen der Textilarbeiter, die schon immer niedrig

³⁾ Vgl. Bulletin mensuel de la Direction Générale de la Statistique, Sofia.

Einige wichtige Löhne in Bulgarien 1939—1944 und die Deckung der Nahrungsmittelausgaben (Arbeiterhaushalt 3—4 Köpfe) [Übersicht VI]

Arbeitergruppen		1939	1940	1941	Juli 1942	Juni 1943	Januar 1944
Hilfsarbeiter:	Bruttowochenlohn in Lewa	236 4	260 4	359 4	543 0	796 2	
	Steuern und Sozialversicherung	6 0	6 0	7 0	30 6	50 9	
	Nettowochenlohn	230 4	254 4	352 4	512 4	745 3	
	Deckung der Nahrungsmittelausgaben ¹⁾	0 9	0 9	0 97	0 97	1 1	
Schlosser:	Bruttowochenlohn in Lewa	399 6	406 8	469 2	565 8		1320 0 ²⁾
	Steuern und Sozialversicherung	12 2	12 7	17 7	32 5		
	Nettowochenlohn	387 4	394 1	451 5	533 3		
	Deckung der Nahrungsmittelausgaben ¹⁾	1 5	1 4	1 2	1 0		
Verpacker der Rohtabakmanipulation:	Bruttowochenlohn in Lewa	435 6	498 6	580 2	598 2		1140—1260 ²⁾
	Steuern und Sozialversicherung	15 1	20 1	26 6	35 1		
	Nettowochenlohn	420 5	478 5	553 6	563 1		
	Deckung der Nahrungsmittelausgaben ¹⁾	1 7	1 7	1 5	1 1		
Weber der Wollindustrie:	Bruttowochenlohn in Lewa	304 8	327 0	375 6	450 0		840 ²⁾
	Steuern und Sozialversicherung	7 0	7 0	10 3	23 2		
	Nettowochenlohn	297 8	320 0	365 3	426 8		
	Deckung der Nahrungsmittelausgaben ¹⁾	1 2	1 1	1 0	0 8		

¹⁾ Wochenausgaben für Nahrungsmittel einer 3- bis 4 köpfigen Arbeiterfamilie: 1939 254,36 Lewa, 1940 288,44 Lewa, 1941 362,64 Lewa, Juli 1942 526,01 Lewa und Juni 1943 666,67 Lewa. Berechnet auf Grund des Nahrungsmittelschemas der neuen Lebenshaltungskosten der bulgarischen Generaldirektion für Statistik. (Vgl. Bulletin mensuel de la Direction Générale de la Statistique, Sofia, Oktoberheft 1942.) —

²⁾ Nach den im Januar 1944 aufgestellten Lohnlisten (Mindestlöhne).

waren, konnten infolge der Teuerung 1942 nicht einmal mehr die Ausgaben für Nahrungsmittel bestritten werden (vgl. Übersicht VI). Demgegenüber hat sich die Einkommenslage der Hilfsarbeiter, deren Löhne sich der allgemeinen Teuerung stärker anpaßt, wesentlich verbessert. Genauer, als es aus den Übersichten deutlich wird, ist die Verschiebung des Reallohnes nicht zu ermitteln, da ab 1940 die Löhne nur noch für vier Arbeitergruppen ausgewiesen werden. Es ist aber anzunehmen, daß sich die Reallohne in den übrigen Industriezweigen in gleicher Weise verändert haben. Berücksichtigt man, daß die Qualität vieler Waren sich kriegsbedingt verschlechtert hat und manche Güter nur noch am schwarzen Markt zu stark überhöhten Preisen erhältlich sind, ergibt sich ein noch stärkeres Absinken der Reallohne, als die Berechnung erkennen läßt.

Einnahmen und Ausgaben einer Arbeiterfamilie in Bulgarien und im Deutschen Reich¹⁾
[Übersicht VII]

Einnahmen	Bulgarien	Deutsches Reich
	in v. H. der Einnahmen	
Arbeitseinkommen des Haushaltsvorstandes	67,1	79,6
Arbeitseinkommen der Angehörigen	9,1	9,0
Einkommen aus eigener Wirtschaft	14,1	0,4
Einkommen aus Versicherungen	—	0,6
Abhebung von Spargeldern	—	0,8
Lohnvorschuß und Schuldenaufnahme	5,9	0,9
Sonstiges	3,8	8,7
Insgesamt	100,0	100,0
Ausgaben	in v. H. der Ausgaben	
Nahrungs- und Genußmittel	48,8	45,3
Wohnung, Beheizung, Beleuchtung	19,1	13,7
Bekleidung	12,0	12,7
Sonstige Lebensbedürfnisse	14,7	26,1
Schuldentilgung	2,1	0,7
Sonstiges	3,3	1,5
Insgesamt	100,0	100,0

¹⁾ Zusammengestellt auf Grund der Haushaltsrechnungen.

Die Ausgaben für Nahrungsmittel bilden natürlich den größten Posten in den Gesamtausgaben der Arbeiterfamilien. Relativ hoch ist auch der Anteil

der Ausgaben für Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Bekleidung, obwohl die Wohnungen sehr bescheiden sind und nur wenig Neuanschaffungen an Kleidern gemacht werden. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, reicht bei den niedrigsten Lohnstufen die Summe des Gesamtarbeitseinkommens zur Deckung der durchschnittlichen Ausgaben für die wichtigsten Lebensbedürfnisse kaum aus.

Dazu kommt, daß ein großer Teil der industriellen Arbeiter nicht das ganze Jahr beschäftigt und entlohnt wird. Der Arbeiterbedarf, vor allem der landwirtschaftlichen Veredelungsindustrien, unterliegt starken saisonalen Schwankungen. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß der größte Teil der bulgarischen Industriearbeiter zu keiner Zeit die Verbindung mit der ländlichen Wirtschaft ganz verloren hat. Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß außerordentlich viele bulgarische Arbeiter — gleichgültig ob sie in Landwirtschaft, Handwerk oder Industrie beschäftigt sind — einen kleinen Grundbesitz haben, der von Frau und Kindern bearbeitet wird und die Nahrungsgrundlage der Arbeiterfamilie nicht unwesentlich erweitert. Nebenbeschäftigungen in anderen Erwerbszweigen oder Heimarbeit sind selten. Die Arbeitslosigkeit ist seit der Krise zu einer ständigen Erscheinung im Wirtschaftsleben geworden. Unterstützungen und öffentliche Zuwendungen sind ohne Bedeutung. Die Arbeiter nehmen dagegen relativ häufig Darlehen, insbesondere in Form von Konsumentenkrediten, in Anspruch. Für außerordentliche Bedarfsfälle kann der bulgarische Arbeiter keine oder nur geringe Einkommensreserven zurücklegen. Dafür spricht auch die Tatsache, daß Einnahmen aus der Abhebung von Spargeldern beim bulgarischen Arbeiter gar nicht verzeichnet sind (vgl. Übersicht VII).

Die gesamten Lebenshaltungskosten haben sich von 1939 bis Mitte 1943 mehr als verdoppelt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Index für Lebens-

Entwicklung der Lebenshaltungskosten einer 3—4 köpfigen Arbeiterfamilie und einzelner wichtiger Löhne in Bulgarien¹⁾
[Übersicht VIII]

Jahr, Monat	Lebenshaltungskosten						Löhne ²⁾			
	Nahrungsmittel	Beheizung und Beleuchtung	Bekleidung	Wohnung	Diverses	Insgesamt	Hilfsarbeiter	Schlosser	Verpacker der Roh-tabakmanipulation	Weber der Wollindustrie
1939 = 100										
1939	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1940	113,4	105,5	121,2	104,6	102,3	111,6	110,2	101,8	114,5	107,3
1941	142,6	121,1	154,9	111,6	108,3	135,0	152,0	117,4	133,2	123,2
1942	199,3	139,9	194,7	134,5	133,9	178,1
1942 Januar	185,4	132,5	178,9	130,2	122,0	166,2
1942 Juli	206,8	140,9	191,9	135,2	134,3	181,9	229,7	141,6	137,3	147,6
1943 Januar	241,0	151,0	205,3	138,3	142,3	204,1
1943 Juni	262,1	155,2	246,3	141,7	179,6	225,3	336,8	.	.	.

¹⁾ Durchschnitt von 12 Städten einschließlich Sofia. — ²⁾ Bruttolöhne.

haltungskosten nicht mehr veröffentlicht. Am stärksten sind die Preise für Nahrungsmittel und für Bekleidung gestiegen. Der Auftrieb der Lebenshaltungskosten war beträchtlich, obwohl der Berechnung die amtlichen Preise zugrunde gelegt wurden, die noch weit unter den tatsächlich gezahlten Preisen liegen. Eine neue Lage ist durch die außerordentlich starke Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Produkte durch die Regierung Bagrianoff im Juni 1944 entstanden.

Löhne in Handwerk und Landwirtschaft

Über die Löhne der handwerklichen und landwirtschaftlichen Arbeiter fehlen statistische Angaben. Das durchschnittliche Jahreseinkommen der Lohnarbeiter im Handwerk ist — wie aus Volkseinkommensberechnungen hervorgeht — verglichen mit dem durchschnittlichen Jahreseinkommen eines Industriearbeiters niedrig und hat von 1926 bis 1935 ständig abgenommen⁶⁾. Die seit 1937 abgeschlossenen Kollektivverträge haben die Lohnsätze im Handwerk relativ stärker erhöht als in der Industrie und die Spannen etwas ausgeglichen.

Die Geldlöhne der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft waren vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges außerordentlich niedrig, doch muß berücksichtigt werden, daß ein Großteil des Lohnunterschiedes gegenüber den industriellen Arbeitern durch die geringen Lebenshaltungskosten am Lande ausgeglichen wird. Die Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft waren besonders seit der Agrarkrise so ungünstig, daß selbst die größeren Landwirtschaftsbetriebe, die allein ständig Lohnarbeiter beschäftigen, keine nennenswerten Geldbeträge für Löhne abzweigen konnten. Aus diesem Grunde besteht das Entgelt für die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter schon seit jeher zum Großteil aus Naturalien.

Es werden zwei Gruppen landwirtschaftlicher Arbeiter unterschieden: Die ständigen Lohnarbeiter (Gesinde), die für mindestens sechs Monate aufgenommen werden, und die nichtständigen Lohnarbeiter, zu denen die Tagelöhner und Wanderarbeiter gezählt werden.

Das Gesinde erhält neben Unterkunft, freier Verpflegung und Bekleidung einen Teil des Lohnes in Naturalien, den anderen Teil in Geld. Das durchschnittliche Jahreseinkommen des Hausgesindes hat nach einer Berechnung von Tchakaloff zwischen 1926 und 1935 nicht einmal ein Drittel des durch-

⁶⁾ Vgl. Tchakaloff, As., Das Volkseinkommen Bulgariens 1924 bis 1935, Sofia 1937, S. 48 und S. 33.

Einkommen der Arbeiter im Handwerk und des landwirtschaftlichen Hausgesindes im Verhältnis zum Industriearbeiter in Bulgarien¹⁾

[Übersicht IX]

Jahr	Industriearbeiter		Arbeiter im Handwerk		Landwirtschaftliches Hausgesinde	
	durchschnittl. Jahreseinkommen in Lewa	v. H.	durchschnittl. Jahreseinkommen in Lewa	in v. H. der Industriearbeiter	durchschnittl. Jahreseinkommen in Lewa ²⁾	in v. H. der Industriearbeiter
1926	18 178	100 0	16 750	92 1	4 800	26 4
1927	17 253	100 0	15 500	89 8	4 800	27 8
1928	17 477	100 0	15 750	90 1	5 400	30 9
1929	15 538	100 0	15 250	98 1	5 400	34 8
1930	15 943	100 0	13 750	86 2	4 800	30 1
1931	15 496	100 0	12 750	82 3	4 200	27 1
1932	15 093	100 0	11 000	72 9	4 200	27 8
1933	13 330	100 0	10 250	76 9	3 600	27 0
1934	12 329	100 0	9 250	75 0	3 360	27 3
1935	11 744	100 0	8 500	72 4	3 360	28 6

¹⁾ Quelle: Tchakaloff, As., „Das Volkseinkommen Bulgariens 1924 bis 1935“. — ²⁾ Reiner Geldlohn ohne Naturalien. Über das Gesamteinkommen einschl. der Naturalien vgl. Text S. 10.

schnittlichen Jahreseinkommens der Industriearbeiter betragen⁶⁾. Das gesamte Einkommen ist freilich viel höher. Werden etwa im Jahre 1935 zu dem Geldlohn von 3 360 Lewa jährlich noch die Aufwendungen für die Verpflegung eines erwachsenen Menschen mit 3 212 Lewa hinzugerechnet, so betrug das durchschnittliche Gesamteinkommen eines in der Landwirtschaft Bediensteten etwa 6 572 Lewa, das sind 56 v. H. des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Industriearbeiters (vgl. Übersicht IX). Diese Berechnung ist insofern zu günstig, als die Ausgaben für Lebensmittel den Erhebungen für städtische Arbeiter entnommen sind, also von städtischen Verbrauchsverhältnissen und städtischen Preisen ausgehen.

Die Tagelöhner stammen in der Regel aus kleinbäuerlichen Betrieben, in denen sie das Jahr über arbeiten, und verdingen sich nur in der Hauptarbeitszeit gegen Geld- oder Naturallohn. Neben dem Lohn erhalten sie freie Verpflegung. Gut entlohnt werden gewisse Spezialarbeiter, wie Mäher und Ackerleute, die ihre Arbeit mit eigenem Gerät und eigenem Vieh ausführen, also eher nach Art eines Werkvertrages als nach Art eines Arbeitsvertrages ihre Tätigkeit ausüben; sie sind in ihren Löhnen qualifizierten Industriearbeitern annähernd gleichgestellt.

Von Seite der Sozialpolitik wurde bisher für die landwirtschaftliche Arbeiterschaft nur äußerst wenig gesorgt. In dieser Hinsicht ist ihre Stellung wesentlich schlechter als die der gewerblichen Arbeiter. Der Mangel an Barmitteln in der Landwirtschaft hat es bisher unmöglich gemacht, den Gedanken einer Sozialversicherung wirksam durchzusetzen. Eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse ist nicht erfolgt; daher ist in keinem Wirtschaftszweig die

Höhe der Löhne so stark vom Angebot an Arbeitskräften abhängig, wie in der Landwirtschaft: Diese Tatsache wird durch die Entwicklung der letzten Jahre wieder bestätigt. Die Löhne für Landarbeiter sind seit Verknappung der Arbeitskräfte sprunghaft angestiegen. Die Tagelöhne sollen sich seit Beginn des gegenwärtigen Krieges etwa verfünffacht haben. Somit war die Verteuerung der Arbeitskraft einer der Gründe für die beträchtliche Preissteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Landarbeiter steht sich heute dem gewerblichen Arbeiter gegenüber auch insofern besser, als ihm eine regelmäßige und gute Verpflegung sicher ist, während sich für die gewerblichen Arbeiter gerade die Ernährungs-kosten unverhältnismäßig erhöht haben und die zum Leben notwendigen Nahrungsmittel in der Stadt oft gar nicht beschafft werden können.

Gewerkschaften und Lohnbildung

Die Arbeiterbewegung hat in Bulgarien durch lange Zeit einen entscheidenden Einfluß auf die Lohnbildung auszuüben vermocht. Die ersten sozialpolitischen Maßnahmen wurden überhaupt erst durch den Kampf der Arbeiterorganisationen gegen die bestehenden sozialen Verhältnisse ausgelöst. Die stetige Entwicklung des gewerblichen Lebens ist auf diese Weise immer wieder gestört worden. In den Jahren 1904 bis 1911 wurden mehr als 1 000 Streiks verzeichnet.

Es ist bemerkenswert, daß es auch in Bulgarien — ähnlich wie in den meisten mittel- und westeuropäischen Volkswirtschaften — die Arbeiter des Buchdruckergewerbes waren, welche sich zuerst in einer Gewerkschaft im klassenkämpferischen Sinn zusammenschlossen und den Abschluß des ersten kollektiven Arbeitsvertrages durchsetzen konnten. Nach einigen Jahren folgten die Textilarbeiter und die Metallarbeiter. 1904 kam es dann zur Gründung eines gemäßigten *Freien Gewerkschaftsverbandes*, der sich die allmähliche Durchführung sozialer Reformen zum Ziel setzte, und eines radikal revolutionären *Allgemeinen Gewerkschaftsverbandes*, der die weitaus wichtigere Rolle spielte. Praktisch war die Zugehörigkeit zu den Gewerkschaften, auch abgesehen von den lohnpolitischen Zielsetzungen, für die Arbeiter unerlässlich, da sie auch hinsichtlich der Sicherungen bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit bis zum Jahre 1917 fast ausnahmslos auf die Selbsthilfe angewiesen waren.

Auch die großzügigere Sozialpolitik, die nach 1917/18 einzusetzen begann, ist vor allem auf die sozialrevolutionären Bewegungen nach dem verlorenen Krieg zurückzuführen, wenn auch durch un-

mittelbares Eingreifen der Behörden in Form des Gesetzes zum Schutz des Staates 1923 die kommunistischen Tendenzen stark eingedämmt wurden. Die sozialpolitischen Erfolge waren beachtlich, wenn man die politischen Wirren und die ungeheure Armut des Landes in der Nachkriegszeit bedenkt. Erst der neuen Wirtschafts- und Sozialpolitik seit 1934 ist es dann gelungen, die Arbeiterschaft dem Klassenkampf zu entziehen.

Die wirtschaftliche Lage der Beamtenschaft

Die Zahl der öffentlichen Beamten hat in Bulgarien während der letzten Jahre stark zugenommen. 1939 wurden gegen 150 000 öffentliche Beamte gezählt. Einschließlich der Familienangehörigen und der Pensionisten betrug die Zahl bis zur Eingliederung der thrakischen und mazedonischen Gebiete 1 Million und ist nach den Gebietserweiterungen auf 1,2 Millionen gestiegen.

Die Einkommensverhältnisse der öffentlichen Beamten waren seit jeher ungünstig und haben sich während des gegenwärtigen Krieges noch weiter verschlechtert. Die Monatsgehälter betragen vor 1939 durchschnittlich 2 000 bis 3 000 Lewa. Sie wurden durch die seither gewährten staatlichen Zulagen bis Mitte 1944 auf durchschnittlich 6 000 bis 7 000 Lewa erhöht. Die staatlichen Aufbesserungen sind beträchtlich und bedeuten für den Staatshaushalt eine starke Belastung. Seit dem Jahre 1942 wurden zur Erhöhung der Bezüge auch Wohnungsgelder und Kinderbeihilfen eingeführt (vgl. Übersicht IV).

Im selben Zeitraum sind aber auch die Lebenshaltungskosten stark gestiegen. Die Lebenshaltung einer Beamtenfamilie hat sich nach dem bis Juni 1943 amtlich berechneten Index gegenüber 1939 um 122 v. H. verteuert. Die Gehälter wurden dagegen bis Mitte 1943 nur um rund 60 v. H. erhöht. Dabei muß berücksichtigt werden, daß der amtliche Index auf Grund der amtlichen Preise gerechnet wurde, die zum Teil weit unter den tatsächlich gezahlten Preisen lagen. Die durchschnittlichen Aufwendungen einer drei- bis vierköpfigen Beamtenfamilie für Nahrungsmittel betragen nach der amtlichen Lebenshaltungsrechnung⁷⁾ im Juni 1943 rund 3 000 Lewa. 1943 verdienten die staatlichen Beamten im Monat durchschnittlich 4 500 Lewa; demnach mußten allein zum Erwerb der Nahrungsmittel für eine drei- bis vierköpfige Familie durchschnittlich zwei Drittel des gesamten Monatseinkommens aufgewendet werden. Nach den amtlichen Berechnungen hat sich die

⁷⁾ Vgl. Bulletin mensuel de la Direction Générale de la Statistique, Sofia, Oktoberheft 1943.

Lebenshaltung der Beamten bis Mitte 1943 weniger verteuert als die der Arbeiterschaft. Tatsächlich hat sich aber die Lebenshaltung für die Arbeiter insofern verbilligt, als diese meist nennenswerte Unterstützungen in Naturalien vom Lande beziehen oder — wie erwähnt — oft einen kleinen eigenen Grundbesitz bewirtschaften.

Um die Beamtenschaft mit lebensnotwendigen Waren besser versorgen zu können, hat der Staat Ende 1943 eine Bezugsgenossenschaft für Beamte gegründet, der von der Regierung zinsfreies Betriebskapital zur Verfügung gestellt wurde. Fertige Anzüge und Schuhwerk wurden an einen kleinen Teil der Beamten verteilt. Eine befriedigende Versorgung mit Waren, vor allem mit Lebensmitteln, kann aber auch nach Durchführung dieser Maßnahmen nicht erwartet werden.

So sehr in Bulgarien immer ein Mangel an gelehrten Arbeitern bestanden hat, so wenig fehlt es an höheren Angestellten mit Mittelschul- und Hochschulbildung. Ständig herrscht ein Überangebot an Arbeitskräften in den sogenannten Intelligenzberufen, das allerdings durch den großen Bedarf an Arbeitskräften während des Krieges gemildert wurde. Es mag wohl an der kleinbetrieblichen Struktur der bulgarischen Volkswirtschaft liegen, daß für Angestellte mit höherer Bildung weniger Anstellungsmöglichkeiten bestehen. Zur Regelung der Arbeitslosigkeit der Intelligenzberufe wurde eine Reihe staatlicher Maßnahmen getroffen. So wurden sowohl in der Privatwirtschaft wie in der staatlichen Verwaltung für die Absolventen höherer Schulen bezahlte Praktikantenstellen geschaffen, deren Bezahlung durch die Abzüge vom Gehalt aller Privatangestellten mit mehr als 6 000 Lewa Monatseinkommen aufgebracht wird.

Geschichte der Sozialpolitik

Die Periode einer eigentlichen Sozialpolitik in Bulgarien zerfällt in drei große Abschnitte: die Zeit bis 1917, die Jahre von 1917 bis 1934 und die Ära der sozialen Neuordnung ab 1934.

Eine neuzeitliche bulgarische Sozialpolitik setzte erst mit dem Ende des ersten Weltkrieges, genauer mit dem Jahre 1917 ein. Die sozialpolitischen Maßnahmen der vorhergehenden Zeit waren nicht mehr als Anfänge, wie sie in Mittel- oder Westeuropa vielfach schon zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem raschen Wachstum der industriellen Lohnarbeiterschaft gemacht wurden. Die ersten Ansätze zeigen, daß die sozialen Probleme in Bulgarien wohl erkannt wurden; sie konnten aber bis 1917 einer Lösung nur

wenig nähergebracht werden. Das ist auf die, trotz der Industrieförderungsgesetze von 1894, 1905 und 1909, nur langsam fortschreitende Industrialisierung zurückzuführen. Diese ersten Ansätze bildeten allerdings vor allem was die organisatorischen Einrichtungen anbelangt, oft eine Grundlage für die spätere Entwicklung. So hat der Staat schon vor dem ersten Weltkrieg die Instrumente geschaffen, mit denen er ordnend in die sozialen Verhältnisse eingreifen könnte. Veranlaßt wurden die ersten sozialpolitischen Maßnahmen hauptsächlich durch die Kampfhaltung der Arbeiterverbände.

In die Zeit vor 1917 fallen die im folgenden genannten Gesetze:

Im Jahre 1905 wurde das erste wichtige Gesetz auf sozialpolitischem Gebiet erlassen, das die Frauen- und Kinderarbeit in Industriebetrieben regelte. Die Einhaltung der Bestimmungen dürfte jedoch erst nach einer Überarbeitung des Gesetzes im Jahre 1917 erreicht worden sein. 1906 folgte das Gesetz über die Hilfskassen für Arbeiter öffentlicher Unternehmungen. Die Arbeiter der privaten Industriebetriebe waren bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit auch weiterhin ausschließlich auf die Unterstützung der Gewerkschaften angewiesen. Auf breiterer Basis wurde 1909 ein Versicherungsfonds für die Arbeiter gewisser Industrien gegründet und durch eine Verordnung vom Jahre 1915 weiter ausgebaut; von einer Zwangsversicherung war aber noch nicht die Rede. 1911 wurde die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen eingeführt.

Nach dem Jahre 1917 wurden — in engem Zusammenhang mit den politischen Ereignissen — die sozialpolitischen Maßnahmen rasch derart erweitert, daß sich Bulgarien bald den in der sozialen Fürsorge fortschrittlichsten Ländern an die Seite stellen konnte.

Im zweiten Abschnitt wurde zunächst das Gesetz zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassen, das die wichtigsten Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitspausen und die Neuregelung des Kinder-, Jugend- und Frauenschutzes enthielt. Die ersten Anordnungen über den Unfallschutz brachte das Gesetz über die Kontrolle der Dampfkessel und Reservoirs von 1917. Zugleich mit diesen Bestimmungen wurden die 1907 geschaffenen Gewerbeinspektorate reorganisiert. Die Einhaltung der sozialpolitischen Vorschriften sollte durch hohe Strafsanktionen erreicht werden. Die Überwachung der Arbeitsverhältnisse wurde der *Arbeitsdirektion* und den örtlichen *Arbeitsbüros* übertragen.

Im Jahre 1918 wurde die soziale Zwangsversicherung für gewerbliche Arbeiter und Angestellte geschaffen, welche 1924 ihre endgültige Form erhielt, an der auch bei der späteren Einführung einer gesamtsozialen Ordnung nichts Entscheidendes mehr geändert wurde. Mit Ausnahme einiger organisatorischer Bestimmungen wurde das bulgarische Gesetz dem deutschen Vorbild nachgebildet. 1925 wurde durch ein weiteres Gesetz die Arbeitslosenversicherung eingeführt und der Arbeitseinsatz geregelt.

Für die landwirtschaftliche Arbeiterschaft wurde auch in diesem zweiten Abschnitt der bulgarischen Sozialpolitik

nicht gesorgt. Es wurde lediglich bestimmt, daß die für die gewerblichen Arbeiter vorgesehenen Maßnahmen auch auf die Landwirtschaft angewendet werden können. Praktische Bedeutung hat diese Bestimmung aber nie erlangt.

Die soziale Neuordnung Bulgariens, die mit den innenpolitischen Umstellungen des Jahres 1934 anhebt, strebt eine auf einem einheitlichen Gemeinschaftsprinzip aufgebaute Gesamtordnung des sozialen Lebens an, in deren Mittelpunkt der Staat steht. Der Grundsatz des Klassenkampfes, der in erster Linie aus den Arbeitsverhältnissen des Großgewerbes entstand, sollte geistig überwunden und die sozialen Voraussetzungen, aus denen der Klassenkampf dauernd neue Nahrung erhielt, sollten klaren und gerechten Gestaltungsmaßnahmen sozialer Art weichen. Es bleibt allerdings eine Frage, wie weit damit auch die Quelle dauernder sozialer Unruhe, die die vielfach ans Untragbare grenzende wirtschaftliche Lage des kleinen Bauerntums bildet, beeinflußt werden kann.

Im Zuge der Neuordnung griff der Staat erstmals in die Frage der Arbeitsverträge und der Lohnbildung regelnd ein. So enthält das Gesetz über den Arbeitsvertrag vom Jahre 1936 Richtlinien für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen. Die Bestimmungen über den Abschluß von Kollektivverträgen und über die Festsetzung von Löhnen wurden im Jahre 1936 in dem Gesetz über die Kollektivverträge und die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten niedergelegt. Die Familienlöhne — eigentlich Familienzuschüsse — wurden durch eine Verordnung vom Juli 1942 eingeführt und im November 1943 neu geregelt.

Ein weiteres Gesetz vom Jahre 1936 gibt Richtlinien für den Arbeitseinsatz von beschäftigungslosen Absolventen höherer Schulen.

Neben diesen Maßnahmen hat der Staat auch das soziale Versicherungswesen weiter ausgebaut. So wurde im Jahre 1941 zunächst die Pflichtversicherung der geistigen Arbeiter gegen Invalidität, Alter und Ableben eingeführt. Im selben Jahr folgte dann die obligatorische Alters- und Ablebensversicherung für Handwerker und die Altersversicherung für Landwirte. Seit Juli 1943 besteht schließlich auch eine Pflichtversicherung der Kaufleute gegen Invalidität, Alter und Ableben.

Es ist bemerkenswert, daß zeitlich mit dem dritten Abschnitt der sozialpolitischen Aktivität seit 1934 der Erlaß eines Industrieförderungsgesetzes zusammenfällt. Förderung ist hier weitgehend mit Lenkung gleichzusetzen. Die stärkere staatliche Einflußnahme auf die sozialen Verhältnisse geht somit einher mit regelnden Eingriffen in den organisatorischen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft⁸⁾.

⁸⁾ Das Industrieförderungsgesetz vom Jahre 1936 bedeutet eine vollkommene Neuorganisation der Industrie. Seither liegt die oberste Kontrolle über die Industrie beim *Minister für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit*, dem beratend ein *Industrierat*, eine *Kartellkommission* und eine

Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, wie stark die staatliche Initiative — schon seit der Befreiung von der Türkenherrschaft — in allen Äußerungen des wirtschaftlichen Lebens Bulgariens hervortritt. Auch im organisatorischen Aufbau der sozialen Neuordnung wird der Grundsatz der sozialen Einheit zumeist erst in einer staatlichen Einrichtung sichtbar, sei es in der *Arbeitsdirektion*, im *Ministerium für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* oder in dem für bestimmte Entscheidungen zuständigen *Ministerrat*. Die aus den beteiligten Kreisen selbst gebildeten nichtamtlichen Organisationen haben in der Regel nur beratende Funktion.

Man kann daher den organisatorischen Typus der sozialen Ordnung Bulgariens — wie es mehrere Autoren tun — mit gewisser Berechtigung als staatlich gelenkten Syndikalismus bezeichnen.

Staatliche Organisationen der Sozialpolitik

Schon im Jahre 1911 hat der Staat zur Durchführung seiner sozialen Maßnahmen ein zentrales Organ, die *Direktion für Arbeit*, geschaffen, das dem zur gleichen Zeit errichteten *Ministerium für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* eingegliedert und untergeordnet wurde. Dieses Organ, das auch kurz als *Arbeitsdirektion* bezeichnet wird, trifft heute noch die wichtigsten Entscheidungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik und überwacht die Anwendung der Arbeitsgesetze. Es ist ferner mit der Überwachung der öffentlichen Versicherung betraut (vgl. Seite 17) und wirkt bei der Schlichtung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten mit.

Der *Arbeitsdirektion* sind örtliche *Arbeitsbüros* unterstellt, die die Arbeitsverhältnisse in ihrem Ge-

Industriekommission zur Seite stehen. Die Zusammensetzung der drei beratenden Ausschüsse ist sehr ähnlich. Neben Vertretern der staatlichen Verwaltung und der Rechtspflege sind beim *Industrierat* und der *Kartellkommission* auch Vertreter des Industriellenverbandes beteiligt. Nach den Vorschriften des Industrieförderungsgesetzes dürfen ohne Genehmigung Industrien weder gegründet, noch erweitert, noch örtlich verlegt werden. Überdies kann der Staat gewisse Industrien, die als gesättigt bezeichnet werden, sperren. Bei Entscheidung dieser Fragen wirkt der *Industrierat* wesentlich mit. Ferner kann die Erzeugung bestimmter Güter entweder für bestimmte Bezirke oder für das ganze Land bei einzelnen oder mehreren Betrieben monopolisiert werden. Das hat vor allem zu geschehen, wenn die Erzeugung den möglichen Bedarf bereits deckt und ein ungünstiger Wettbewerb zu befürchten ist. In diesen Fällen wird die *Kartellkommission* zur Behandlung der Monopolfragen herangezogen. Sie kann die staatliche Monopolisierung, die mit einer scharfen Kontrolle der Preisbildung verbunden ist, beschließen. Die *Industriekommission* schließlich behandelt konkrete Fragen, die bestimmte Industriezweige betreffen.

biet überprüfen und für einen geregelten Arbeitseinsatz sorgen.

Im Laufe der Entwicklung wurde dieser Organisation eine zentrale Körperschaft zur Seite gestellt, der sogenannte *Oberste Ausschuß der Arbeit*, dessen wichtigste Aufgabe darin besteht, die Wege der Durchführung sozialpolitischer Bestimmungen zu beraten und zu weisen; er soll einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung des *Ministers für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* berufen werden. Dem Ausschuß gehören Vertreter der staatlichen Verwaltung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Die praktische Bedeutung des Ausschusses war bisher nur gering, da er in den seltensten Fällen zu Entscheidungen aufgerufen wurde.

Berufsverbände

Neben den amtlichen Organisationen bestehen nichtamtliche Verbände, in denen sich die Angehörigen aller gleichartigen Berufe zusammengeschlossen haben und deren Aufgaben vor allem in der Förderung, Unterstützung und Betreuung ihrer Mitglieder liegen. So entstanden im Rahmen der Verbände z. B. private Versicherungsinstitute und Pensionskassen. Inwieweit die Ziele dieser Verbände tatsächlich erreicht und die gestellten Aufgaben durchgeführt werden, ist kaum feststellbar.

Die Berufsverbände sind als Körperschaften öffentlichen Rechts zu einem der wichtigsten Faktoren der staatlichen Sozialpolitik und zu einem wirksamen Rückhalt für die einzelnen Mitglieder geworden. Andere sozialpolitische Organisationen sind nicht zugelassen. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich freiwillig, die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen aber verbindlich. Infolge der monopolartigen Stellung dieser Verbände wird auch auf die Nichtmitglieder ein bedeutender Einfluß ausgeübt. Der überwiegende Teil der Berufstätigen hat sich den Verbänden angeschlossen. Die Ursachen dieses starken Zusammenschlusses sind in der Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Lage und in der Gemeinsamkeit der beruflichen Interessen zu suchen.

Die Bestrebungen zu beruflichen Zusammenschlüssen lassen sich bis in die Türkenzeit zurück verfolgen; sie nahmen zum ersten Male in den Vereinigungen der Handwerker (1894), der Industriellen (1903) und der Kaufleute (1907) Gestalt an. Eine grundsätzliche Ordnung des Berufsorganisationswesens brachte jedoch wiederum erst das Jahr 1934 im Gesetz über die Berufsverbände. Auf Grund dieses Gesetzes entstanden 1935 fünf große berufliche Zusammenschlüsse, und zwar je ein Verband für Arbeiter, Kaufleute, Handwerker, Industrielle

und Landwirte 1941 wurde das Gesetz novelliert und gleichzeitig der Verband der Kredit- und Versicherungsinstitute gegründet⁹⁾.

Die Berufsverbände sind nach Wirtschaftszweigen und Gebieten untergliedert. Es sind ihnen zum Teil wichtige Aufgaben auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik übertragen, wodurch sie nahezu die Stellung gesetzgebender Organe erhalten.

Der *Verband der Landwirte* ist der absoluten Zahl seiner Mitglieder nach die größte — wenn auch keineswegs einflußreichste — sozialpolitische Körperschaft. Sie umfaßte 1942 rund 750 000 Landwirte. Damit ist allerdings nur ein kleiner Teil der in der Landwirtschaft berufstätigen Personen organisiert, obwohl gerade auf dem Lande seit jeher eine starke Tendenz zu genossenschaftlichen Zusammenschlüssen bestanden hat.

Der Landwirteverband wurde bewußt auf die Überlieferung der *Zadruga* aufgebaut — wenn auch die organisatorische Zelle nicht mehr die Familie oder die Sippe ist, sondern die Landwirte nach Dörfern, Kreisen und Bezirken gebietlich zusammengefaßt werden. Die genossenschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne, wie die Organisation des landwirtschaftlichen Kredites, die Marktregelung usw. ist dem Landwirteverband nicht übertragen worden (Diese liegen bei zahlreichen landwirtschaftlichen Genossenschaften.) Jedoch ist der Landwirteverband Träger wichtiger Aufgaben im Rahmen der staatlichen Agrarpolitik, besonders bei der Sicherstellung der inneren Versorgung und der Ausfuhr agrarischer Erzeugnisse. Diese Aufgaben werden — der politischen Natur des bulgarischen Landvolkes entsprechend — auf der untersten Stufe des Verbandes, in den dörflichen Organisationen von kleinsten agrarpolitischen Parlamenten getragen, die in gemeinschaftlicher Arbeit den Ausgleich von Interessengegensätzen, die Überwindung von Meinungsverschiedenheiten und wohl auch die Einführung und Propagierung agrarpolitischer Maßnahmen des Staates zum Ziele haben.

Der *Verband der Industriellen*, dem sämtliche Industriellen des Landes angehören, ist praktisch das wichtigste Instrument der gewerblichen Wirtschaftspolitik. Seine Stellung ist vor allem in seiner entscheidenden Einflußnahme auf den *Industrierat* und die *Kartellkommission* verankert, die dem *Minister für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* als beratende Körperschaften zur Seite stehen. (Vgl. S. 13, Fußnote 8).

Der *Verband der Arbeiter* befaßt sich ausschließlich mit Aufgaben sozialpolitischer Natur innerhalb der Arbeiterschaft. In ihm waren 1942 rund 207 000 Werktätige zusammengeschlossen. Die Errichtung eines örtlichen Arbeiterverbandes ist vorgesehen, sobald in einem Orte 10 Arbeiter

⁹⁾ Neben diesen sechs Verbänden gibt es noch eine Reihe anderer Berufsorganisationen in der privaten und öffentlichen Wirtschaft, die jedoch nicht nach dem Gesetz über die Berufsverbände aufgebaut, sondern auf Grund besonderer Gesetze oder des allgemeinen Vereinsrechtes geschaffen wurden. Hierher gehören z. B. die Vereinigungen der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure und Architekten, der Journalisten und Künstler. Diese Organisationen können hier nicht weiter besprochen werden.

desselben Berufes den Zusammenschluß erstreben. Der neuerrichtete Verband vertritt sodann rechtsgültig und bindend alle Arbeiter des betreffenden Berufszweiges. Der Arbeiterverband hat im Laufe der letzten 10 Jahre entscheidend zur Schaffung neuer sozialer Gesetze beigetragen. Er hat wesentlich bei der Einführung des Gesetzes über die Arbeits- und Kollektivverträge mitgewirkt. Gegenwärtig besteht seine wichtigste Aufgabe darin, die Einhaltung der sozialen Gesetze zu überwachen und beim Abschluß von Kollektivverträgen mitzuwirken (Vgl. den folgenden Abschnitt).

Arbeitsverfassung

Bis in die jüngste Zeit haben in Bulgarien die Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen frei vereinbart. Mit dem Anwachsen der industriellen Arbeiterschaft war von den Arbeitnehmern immer stärker die Festlegung eines staatlichen Vertragsschutzes gefordert worden. Aber erst in der Ära der neuen sozialen Ordnung hat der Staat im Jahre 1936 in zwei grundlegenden Gesetzen bindende Vorschriften für den Abschluß von Arbeitsverträgen niedergelegt. Die Einführung der beiden Gesetze wurde vor allem mit Hilfe der Kampforganisationen der Arbeiterschaft erreicht. Das zuerst erlassene Gesetz behandelt den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen und enthält hauptsächlich allgemeine Bestimmungen. Mit dem zweiten Gesetz über den kollektiven Arbeitsvertrag und die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten ist die gesetzliche Behandlung des Arbeitsvertragswesens zu ihrem bisherigen Abschluß gekommen. Die Stellung des kollektiven Arbeitsvertrages ist damit gesetzlich anerkannt. Gleichzeitig ist dem Staate die Möglichkeit gegeben, nachdrücklich und erfolgreich in die Streitigkeiten um das Arbeitsverhältnis einzugreifen.

Die praktische Bedeutung der Einzelarbeitsverträge ist in den letzten Jahren sehr zurückgegangen; nur in der Landwirtschaft sind sie auch heute noch weit verbreitet. In der gewerblichen Wirtschaft aber ist gegenwärtig das Arbeitsverhältnis nahezu vollkommen durch kollektive Arbeitsverträge geregelt, die allerdings auf verschiedene Weise begründet werden können. Einerseits entstehen sie durch freie Vereinbarung zwischen den Vertretern der Arbeiterverbände und den Vertretern der Arbeitgeberverbände oder der Arbeitgeber selbst (Die Abschließung der Verträge kann nur durch die Arbeiterverbände vorgenommen werden, die dadurch einen überragenden Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse erlangen (vgl. oben). Andererseits können die kollektiven Arbeitsverträge auch durch staatliche Schiedsorgane geschaffen werden, wenn die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu keiner Einigung gelangen. Die Schiedssprüche gelten

dann als kollektive Arbeitsverträge. (In diesem Fall bilden sie eine bemerkenswerte Parallele zu den deutschen Tarifordnungen.) Als staatliche Schiedsorgane wirken in der untersten Stufe die *Bezirks-schlichtungskommissionen*. Ihnen übergeordnet ist die *Zentralschlichtungskommission* bei der *Arbeitsdirektion*. Auch in diesen beiden Kommissionen sitzen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In der letzten Instanz sind die Entscheidungen dem *Minister für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* und dem *Ministerrat* vorbehalten.

Der räumliche und personelle Geltungsbereich der Kollektivverträge kann je nach den am Vertragsabschluß Beteiligten verschieden sein. Der räumliche Geltungsbereich findet seine Begrenzung in der Regel im Industriesaufbau, bezieht sich also etwa auf einen ganzen Industriezweig; er kann aber auch gebietsmäßig umgrenzt werden. Die Geltungsdauer ist fast ohne Ausnahme auf ein Jahr festgelegt¹⁰⁾. Die abgeschlossenen Verträge müssen staatlichen Organen zur Prüfung vorgelegt werden.

Für den Inhalt der Kollektivverträge gilt lediglich die eine zwingende Vorschrift, daß sie den bestehenden sozialpolitischen Bestimmungen entsprechen müssen. Einige dieser bindenden Bestimmungen wurden gleichzeitig mit der Regelung des Arbeitsvertragswesens erlassen. Eine Umgehung der Rechtsvorschriften wird streng bestraft. Bei allen Arbeitsstreitigkeiten sind die staatlichen Schiedsorgane anzurufen. Streiks und Aussperrungen sind verboten.

Die bulgarische Statistik erfaßte im Jahre 1939 in Industrie, Handwerk und Handel 286 520 Arbeiter, für die das Arbeitsverhältnis durch Kollektivverträge geregelt war, und zwar für 111 520 durch freiwillige und für 175 000 durch schiedsrichterliche. In der Industrie überwiegen die freiwillig vereinbarten, im Handwerk die schiedsrichterlichen Bestimmungen¹¹⁾. Die meisten Verträge waren solche mit örtlicher Verbindlichkeit.

Lohnpolitik

Die Höhe der Löhne wurde von 1936 bis zu Beginn des gegenwärtigen Krieges in der Regel auf Grund der Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in kollektiven Arbeitsverträgen — in Ermangelung von diesen in Einzelarbeitsverträgen — festgelegt. Die vertraglich festgesetzten Löhne stellen Mindestsätze dar, die für alle am Vertrag beteiligten Personen verbindlich sind. Ihr Geltungsbereich entspricht dem des Kollektiv-

¹⁰⁾ Vgl. Der Arbeitslohn in Bulgarien, in: Jahrbuch 1940/41 des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront, II Jg., S. 806—830.

¹¹⁾ Vgl. Der Arbeitslohn in Bulgarien, a. a. O., S. 810 und 812.

vertrages In der Regel werden Mindesttagessätze vereinbart, die auf dem Achtstundentag aufgebaut sind Für Mehrarbeit muß ein gesetzlich zustehender Zuschlag von 25 v H gezahlt werden. Die Löhne sind gestaffelt nach dem Können, dem Geschlecht, dem Alter, der Dauer der Berufszugehörigkeit und in jüngster Zeit auch nach dem Familienstand der Arbeiter (vgl. Seite 6f).

Arbeiter, die vorübergehend unter ihrem Können beschäftigt werden, erhalten trotzdem den Lohn, der ihrem Können entsprechenden Lohnklasse. Die Lohnunterschiede zwischen jugendlichen und älteren Arbeitern sind relativ groß. Die Dauer der Berufszugehörigkeit wird in den meisten Tarifverträgen unverhältnismäßig stark berücksichtigt; diese Erscheinung ist wohl auf die schon erwähnte Unstetigkeit der industriellen Arbeiter Bulgariens zurückzuführen.

Durch das Gesetz über die Kollektivverträge kann der Staat seit 1936 die Lohnbildung mittelbar beeinflussen. Darüber hinaus hat der Staat auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes über den Arbeitsvertrag das Recht, gestaltend und direkt in die Lohnbildung einzugreifen. Diesem Artikel zufolge kann der *Ministerrat* Mindestlohnsätze über Vorschlag des *Ministers für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* und nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern und der zuständigen Berufsverbände einführen. Im Laufe des gegenwärtigen Krieges ist von dieser Ermächtigung mehrfach Gebrauch gemacht worden (vgl. Seite 6).

Familienlöhne

Die Vorschriften über die Lohnbildung wurden in den Jahren 1942 und 1943 durch die Bestimmungen über die Familienlöhne wesentlich ergänzt.

Nach den Vorschriften vom 1. November 1943 erhält jeder Lohnbezieher, der nach dem Sozialversicherungsgesetz der allgemeinen Versicherungspflicht unterliegt, bulgarischer Staatsangehöriger und Familienoberhaupt ist, eine *Kinderzulage*, die für das erste Kind 100 Lewa, für das zweite Kind 200 Lewa, für das dritte und jedes folgende Kind je 300 Lewa im Monat ausmacht. Die Zulagen werden ohne Abzüge monatlich ausbezahlt. Familienoberhaupt ist, wer für den Unterhalt eines beschäftigungslosen Menschen, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aufzukommen hat.

Bei Abschluß einer Ehe (wenn der Bräutigam noch nicht das 28. oder die Braut noch nicht das 24. Lebensjahr erreicht haben) und für jedes lebend geborene Kind wird ein einmaliger *Familienzuschuß* an alle Lohnbezieher ausbezahlt. Der Umfang der Familienzuschüsse wird vom *Minister für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* im Einvernehmen mit der *Arbeitsdirektion* festgesetzt.

Die öffentlichen Betriebe haben die Zuschüsse an die Berechtigten direkt auszuzahlen. Die privaten Unternehmer haben zur Aufbringung der erforderlichen Mittel monatliche Beiträge zu leisten, die je nach der Art des Unternehmens 5 bis 10 v. H. der gezahlten Bruttoentgelte betragen und vom Arbeitgeber allein getragen werden müssen. Die Bei-

träge werden an das bei der *Arbeitsdirektion* eingerichtete *Amt für Familienbeihilfen* abgeführt, das die Kinderzulagen und den Familienzuschuß auszahlt.

Arbeiterschutz

Arbeitszeit und Urlaub

Die Arbeitszeit ist auf Grund einer gesetzlichen Verordnung vom Jahre 1919 auf 8 Stunden täglich festgesetzt. Mit Genehmigung der *Arbeitsdirektion* kann die Arbeitszeit bis zu 2 Stunden täglich verlängert werden. Mehrarbeit wird zusätzlich entlohnt. In gesundheitsschädlichen Betrieben darf höchstens 6 Stunden täglich gearbeitet werden¹²⁾. Auch in der Nachtschicht beträgt die Arbeitszeit höchstens 6 Stunden. Einmal in der Woche muß eine ununterbrochene Ruhepause von 36 Stunden gewährt werden.

Seit 1936 (Gesetz über den Arbeitsvertrag) hat jeder Lohnbezieher Anspruch auf 15 Tage unbezahlten Urlaub jährlich, wenn er bei ein und demselben Arbeitgeber mindestens ein Jahr ununterbrochen beschäftigt war. Nach 2 vollen Jahren hat er Anspruch auf mindestens 7 bezahlte Urlaubstage.

Kinder-, Jugend- und Frauenschutz

Die Arbeit der Kinder, Jugendlichen und Frauen ist hauptsächlich durch ein Gesetz vom Jahre 1917 geregelt, welches durch einige Sondervorschriften ergänzt wird.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist untersagt. Für die Verwendung von Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr bestehen Beschränkungen. Bis zum 16., bzw. 18. Lebensjahr dürfen Jugendliche in einer Anzahl gesundheitsgefährdender Gewerbe, die im Gesetz einzeln aufgezählt sind, nicht beschäftigt werden. Bis zum 16. Lebensjahr darf die Arbeitszeit nur 6 Stunden täglich betragen.

Für Frauen ist die Beschäftigung in mehreren Gewerbezeigen (so z. B. im Bergbau unter Tag) wegen Gesundheitsgefährdung verboten. Zur Nacharbeit dürfen Frauen nicht und männliche Jugendliche erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres herangezogen werden¹³⁾.

Werdende und junge Mütter haben Anspruch auf einen achtwöchentlichen Erholungsurlaub, der 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Entbindung gewährt werden muß. Während dieser Zeit bleibt das Arbeitsverhältnis

¹²⁾ Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges kann die Arbeitszeit in gesundheitsschädlichen Betrieben auch um 2 Stunden hinaufgesetzt werden. In Industrien mit kriegsbedingtem Rohstoffmangel ist, um die Freisetzung von Arbeitskräften zu vermeiden, eine Kürzung um 2 Stunden zulässig. Seit August 1944 sind die kriegswichtigen Betriebe verpflichtet, ihre Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich hinaufzusetzen.

¹³⁾ Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse dürfen Frauen gegenwärtig in Nacharbeit beschäftigt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

weiter bestehen; die Hälfte des Lohnes muß weitergezahlt werden. Die nach der Entbindung folgenden 6 Monate können die Frauen ohne Kürzung des Gehaltes jeden Samstag 2 Stunden früher ihren Arbeitsplatz verlassen.

Kündigungsschutz

Mit dem Gesetz über den Arbeitsvertrag vom Jahre 1936 sind Vorschriften über die Entlassung von Arbeitern eingeführt worden. Kündigungen vor Ablauf eines Kollektivvertrages sind nur gestattet, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag geschlossen wurde, geändert haben. Alle Kündigungen müssen bei dem für Arbeitsstreitigkeiten zuständigen staatlichen Schiedsorgan beantragt werden.

Betriebsschutz und Gewerbeaufsicht

Bestimmungen über den Betriebsschutz sind im Gesetz über den Arbeitsvertrag vom Jahre 1936 enthalten. Darin wurden die Arbeitgeber u. a. verpflichtet, die Arbeitsstätte hygienisch zu halten.

Die Gewerbeinspektorate sind — neben der *Arbeitsdirektion* — beauftragt, die Durchführung der sozialpolitischen Maßnahmen zu überwachen. Die Inspektorate wurden bereits 1907 eingerichtet, ihre eigentliche Wirksamkeit begann jedoch erst 1917.

Im Zusammenhang mit den Gewerbeinspektoren wurde die Vorschrift erlassen, daß alle Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten verpflichtet sind, einen Betriebsarzt anzustellen. Der Betriebsarzt, der von der *Arbeitsdirektion* bestellt wird, hat die Rechte und Pflichten eines Gewerbeinspektors; er hat nicht nur die Arbeitsstätten auf Arbeitshygiene und Unfallschutz zu überwachen, sondern auch die Wohnungen der Arbeiter ständig unter Kontrolle zu halten.

Freizeitgestaltung

Die Durchführung der Freizeitgestaltung liegt in Bulgarien nicht bei amtlichen Organen, sondern bei den Berufsverbänden. Es besteht lediglich bei der *Arbeitsdirektion* ein amtlicher Ausschuß, der im kleineren Rahmen mit ähnlichen Aufgaben betraut ist wie die Organisation „Kraft durch Freude“ im Reich. Die Veranstaltungen selbst werden unter Aufsicht dieses Ausschusses von den Berufsverbänden durchgeführt.

Sozialversicherungswesen

Ein modernes System der Sozialversicherung wurde 1924 begründet und durch mehrere nachfolgende Gesetze erweitert.

Organisatorisch und finanziell ist die Sozialversicherung zentralistisch aufgebaut. Träger des Sozialversicherungswesens ist seit dem März 1941 das *Allgemeine Sozialversicherungsinstitut*, das der *Arbeitsdirektion* und damit staatlicher Aufsicht und Leitung unterstellt ist; es ist seit 1. Januar 1942 zur Hälfte autonom. Finanziell verwaltet das Zentralinstitut gegenwärtig vier Fonds, und zwar den Fonds für allgemeine soziale Versicherung, den Altersversicherungsfonds der Handwerker, den Versicherungsfonds für geistige Arbeiter und den Versicherungsfonds für Kaufleute.

Der zuerst genannte Fonds ist der wichtigste; bei ihm sind alle Lohnbezieher, also alle Arbeiter und Angestellten der staatlichen, öffentlichen und privaten Unternehmungen obligatorisch gegen Unfall, Krankheit (Frauen auch bei Mutterschaft), Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit versichert. Wirtschaftlich Selbständige können sich freiwillig bei diesem Fonds versichern lassen, sofern sie nicht in eine spezielle Zwangsversicherung einbezogen sind und ihr Jahreseinkommen 50 000 Lewa nicht übersteigt. Arbeiter ohne ständige Arbeitgeber, wie z. B. Fuhrleute, Dienstmänner u. a., werden in standesartigen Versicherungsorganisationen (*Zadrugen*) zusammengefaßt und von diesen Vereinigungen aus wie alle gewerblichen Arbeiter obligatorisch versichert.

Für bestimmte Berufsgruppen bestehen spezielle gesetzliche Sondersicherungen, und zwar für selbständige Ingenieure und Architekten (Gesetz von 1937), für Rechtsanwälte und Künstler (beide Gesetze vom Jahre 1936).

Im Jahre 1941 erfolgte eine organisatorische Neuregelung im Sozialversicherungswesen. Alle Angestellten wurden hinsichtlich Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung aus der allgemeinen Lohnbezieherversicherung herausgenommen und einer Sondersicherung — dem Versicherungsfonds für geistige Arbeiter — unterstellt. Diese Regelung gilt auch für die Gruppe der geistigen Arbeiter. Im übrigen bleiben die Angestellten gegen Unfall und Krankheit (auch Mutterschaft) weiterhin beim Fonds für allgemeine soziale Versicherung versichert.

Die Altersversicherung der selbständigen Handwerker wurde ebenfalls im Jahre 1941 gesetzlich auf eine neue Grundlage gestellt. Für sie ist seither der Altersversicherungsfonds der Handwerker zuständig. Seit 1942 sind die Handwerker überdies verpflichtet, einer Ablebensversicherung beizutreten. Die Verwaltung der dafür bestehenden Sterbegeldkassen ist

dem Verwaltungsrat des Handwerkerverbandes anvertraut

Der Juli 1943 brachte für alle selbständigen Kaufleute die Verpflichtung, sich gegen Invalidität, Alter und Ableben versichern zu lassen. Die Versicherung wird vom Allgemeinen Sozialversicherungsinstitut in besonderer Rechnung durchgeführt.

Für die 1941 geschaffene Altersversorgung der Bauern erfolgte in finanzieller Hinsicht eine Sonderregelung. Die Verwaltung der Renten wurde einem Fonds übertragen, der durch das Gesetz über den Staatshaushalt mit dem Beamtenpensionsfonds und der Steierkasse für Pensionäre vereinigt wurde. Der auf diese Weise gegründete Sammelfonds führt die Bezeichnung Direktion der Pensionen.

Durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht ist die Gesamtzahl der Versicherten in den letzten Jahren sprunghaft angewachsen. Genaue statistische Daten stehen nicht zur Verfügung. Für das Jahr 1941 ist von 300.000 versicherten Arbeitern, 40.000 versicherten Angestellten und 60.000 versicherten selbständigen Handwerkern die Rede. Die Zahl der versicherten selbständigen Kaufleute wird auf 100.000 geschätzt. Unter die Altersversicherungspflicht für Bauern dürften ungefähr 1,3 Millionen Personen fallen. Demnach kann die Gesamtzahl der Versicherten gegenwärtig auf rund 1,8 Millionen geschätzt werden.

Die Formen der Beitragseinhebung und der im Rahmen der Sozialversicherung gewährten Leistungen sowie die weiteren organisatorisch-technischen Einrichtungen sollen hier nur angedeutet werden.

Fonds für allgemeine soziale Versicherung

Der Fonds für allgemeine soziale Versicherung erhält die Beiträge zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer, vom Arbeitgeber und vom Staat. Nur die Beiträge für die Unfallversicherung müssen allein vom Arbeitgeber entrichtet werden. Für die Arbeiter ohne ständige Arbeitgeber wird die Hälfte der Beiträge von ihren Vereinigungen, die andere Hälfte von den jeweiligen Arbeitgebern gezahlt. Bei der Aufteilung der Beitragszahlungen wurde auf die Einkommenslage der beteiligten Wirtschaftskreise Rücksicht genommen.

Die Einnahmen des Fonds, die die Aufwendungen weit übersteigen, ermöglichten es, größere Kapitalien zu bilden (vgl. Übersicht X). Die Überschüsse wurden früher überwiegend in Staatsanleihen angelegt; seit einigen Jahren dienen sie besonders zum Bau von Arbeiterwohnungen.

Der größte Teil aller Einnahmen fließt dem Fonds aus der Krankenversicherung (einschließlich Mutterschutz)

Einnahmen und Ausgaben des Fonds für allgemeine soziale Versicherung in Bulgarien in 1000 Lewa [Übersicht X]

Einnahmen bzw. Ausgaben	1934	1936	1938	1940
Gesamteinnahmen	110 508	217 723	281 410	394 971
dav. Beiträge der Arbeitgeber und -nehmer insgesamt	77 831	164 122	214 845	308 849
dav. für Unfallversicherung	5 122	53 374	66 451	81 221
Krankheit und Mutter- schutz	30 820	46 834	62 937	88 521
Invalidität und Alter- Arbeitslosigkeit	11 322	17 818	23 357	31 070
Beiträge des Staates	—	11 500	11 500	11 500
Einnahmen aus Investitionen	26 339	33 795	44 936	62 804
Sonstige Einnahmen	6 338	8 306	10 129	11 818
Gesamtausgaben	57 914	118 495	155 957	188 877
dav. Aufwendungen für die Ver- sicherten insgesamt	41 293	94 916	130 272	145 505
dav. für Unfall	13 592	18 144	21 607	19 969
Krankheit und Mutter- schutz	19 029	48 405	64 557	70 736
Invalidität und Alter- Arbeitslosigkeit	2 137	5 964	9 538	15 407
Verwaltung	9 535	22 403	34 570	39 395
Sonstige Ausgaben	12 147	20 802	24 070	38 280
	574	2 777	1 615	5 090

und der Unfallversicherung zu. In der Krankenversicherung erreichen die Leistungen aber nahezu die Höhe der Einnahmen.

Die Beiträge für die Krankenversicherung machen für den Arbeitnehmer rund 10 v H des Bruttolohnes aus; der Hundertsatz sinkt mit steigendem Lohn.

Den anspruchsberechtigten Versicherten wird bei Erkrankung eine neunmonatige kostenlose ärztliche Behandlung gewährt. werdende und junge Mütter erhalten Geldzuschüsse und ärztliche Hilfe. Zur Behandlung der Versicherten sind nach einer Verordnung vom 15. August 1934 Vertragsärzte bestellt und Polikliniken eingerichtet worden. Bei Unfall erhalten die Arbeiter freie medizinische Behandlung bis zur Genesung und geldliche Unterstützung. Zieht der Unfall Arbeitsunfähigkeit nach sich, wird eine Unfallrente gezahlt.

Rentenversicherung beim Fonds für allgemeine soziale Versicherung in Bulgarien

(A = Zahl der anspruchsberechtigten Rentenempfänger,
B = Leistungen in 1000 Lewa)

[Übersicht XI]

Jahr	Unfallrente		Invalidenrente		Altersrente		Insgesamt	
	A	B	A	B	A	B	A	B
1930	1 028	13 212	72	388	74	119	1 174	13 719
1931	1 120	14 234	77	420	71	104	1 268	14 758
1932	1 050	11 505	150	733	179	243	1 379	12 481
1933	1 126	11 840	228	1 138	253	327	1 604	13 305
1934	1 256	12 892	384	1 882	321	422	1 961	15 196
1935	1 399	13 649	591	2 859	366	562	2 356	17 070
1936	1 555	14 425	956	4 658	409	1 360	2 920	20 452
1937	1 778	15 673	1 294	6 977	510	1 871	3 582	23 621
1938	1 919	16 194	1 618	7 487	557	2 147	4 094	25 828
1939	2 136	17 054	2 240	10 236	673	2 759	5 049	30 049
1940	2 383	18 235	2 941	13 004	771	3 305	6 095	34 544

Bei der Rentenversicherung der Arbeiter sind die Einnahmen des Fonds rund fünfmal so hoch wie die Leistungen, da bisher — infolge der Wartezeit — nur ein kleiner Teil der in diesem Zweig Versicherten eine Rente erhielt. Die gesamten Ausgaben für Renten haben sich freilich im Zeitraum 1930 bis 1940 nahezu verdreifacht (vgl. Übersicht XI). Gegen Alter und Invalidität dürften 1941 rund 240.000 bis 280.000 Personen versichert gewesen sein¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Vgl. Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 2. Jg. (1942), Heft 1, S. 33.

Eine *Altersrente* erhält der Arbeiter erst, wenn er das 60. Lebensjahr erreicht und mindestens 1040 Wochen hindurch Beiträge geleistet hat. Da die Altersversicherung erst 1924 ins Leben gerufen wurde, begannen die vollen Rentenzahlungen erst 1944. Die Altersrente besteht aus einer Grundrente, die je nach der Lohnklasse 1500 bis 6000 Lewa beträgt und einem Steigerungsbetrag, der nach den bereits entrichteten Beiträgen berechnet wird. Ein Teil der Rente (30 bis 50 v. H.) wird nach dem Tode des Versicherten auch an die näheren Angehörigen ausbezahlt. Die *Invalidenrente* wird gewährt, wenn die Arbeitsfähigkeit auf mehr als die Hälfte herabgesetzt ist und die Beiträge durch mehr als 156 Wochen entrichtet wurden. Die Leistungen entsprechen denjenigen der Altersrente.

Die Unterstützungen der *Arbeitslosenversicherung* betragen von 1934 bis 1940 jährlich mehr als ein Viertel der gesamten Leistungen des Fonds und machten demnach eine beträchtliche Summe aus. Gegen die Arbeitslosigkeit, deren wesentliche Ursache in der weiten Verbreitung des Saisongewerbes zu suchen ist, gibt es bisher noch keine systematischen Maßnahmen, die man unter den Begriff einer Sozialpolitik einordnen könnte. Hier würden auch nur solche Maßnahmen wirksam helfen, die die Volkswirtschaft in ihrem Aufbau ändern. Die wirtschaftliche Entwicklung Bulgariens, insbesondere die Entwicklung seines Außenhandels, scheint jedoch vorläufig gerade die Industrie- und Gewerbebezüge mit saisonalem Arbeitsbedarf (z. B. landwirtschaftliche Industrie und Tabakverarbeitung) zu fördern. Organisatorisch ist die Durchführung der Versicherung mit den *Arbeitsbüros* verbunden, die gleichzeitig mit der Arbeitsvermittlung betraut sind. Diese haben bei Eintreten einer größeren Arbeitslosigkeit geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, die allerdings der Zustimmung der *Arbeitsdirektion* bedürfen. Vor allem wurde ihnen die gruppenweise Zusammenfassung von Arbeitslosen für den Einsatz bei öffentlichen Arbeiten, insbesondere beim Straßen- und Eisenbahnbau übertragen. Diese Arbeiten werden zwar voll entlohnt, bedeuten aber praktisch einen Arbeitsdienst der Arbeitslosen, da die Verweigerung der Arbeit den Verlust der Arbeitslosenunterstützung zur Folge hat. Um ihre Aufgabe in dieser Richtung erfüllen zu können, besitzen die *Arbeitsbüros* Abteilungen für Arbeitslosigkeit, Anstellung und Berufsvorbereitung.

Versicherungsfonds für geistige Arbeiter

Dieser Fonds ist für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung einer bestimmten Gruppe von Angestellten — vor allem geistige Arbeiter — seit 1941 zuständig.

Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Versicherten und vom Arbeitgeber geleistet und betragen je 12 v. H. des Arbeitsentgeltes. Das Rentenalter ist für die Männer auf 60, für Frauen auf 55 Jahre festgesetzt. Die Wartezeit beträgt 240 Wochen. Die Invalidenrente besteht aus einer Grundrente von 4000 Lewa jährlich und einem Steigerungsbetrag, der sich aus der reinen Summe der eingezahlten Beiträge berechnet. Die Höhe der Alters- und der Hinterbliebenenrente richtet sich nach dem auf dem persönlichen Konto des Versicherten angesammelten Kapital¹⁵⁾.

¹⁵⁾ Vgl. Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 2. Jg. (1942), Heft 1, S. 35.

Versicherung der Handwerker und Kaufleute

Die Handwerker sind — wie oben bereits erwähnt — bisher nur gegen Alter und Ableben, die Kaufleute gegen Invalidität, Alter und Ableben pflichtversichert.

Die Beiträge für die *Altersversicherung der Handwerker*, die an den Altersversicherungsfonds der Handwerker zu entrichten sind, müssen vom versicherten Handwerker allein aufgebracht werden. Sie bestehen aus einem Grundbeitrag — 720 Lewa jährlich — und einem Zusatzbeitrag, der von der Größe des Betriebes abhängt. Das Rentenalter ist mit 60 Jahren, die Wartezeit mit 5 Jahren festgesetzt. Die Rente besteht aus einer Grundrente von 4000 Lewa jährlich und einer Zusatzrente.

Die Beiträge für die *Sterbegeldversicherung* der Handwerker werden an eine Sterbegeldkasse entrichtet. Die Kasse hat beim Tod des Versicherten ein Sterbegeld zu gewähren, das für die in Städten mit über 5000 Einwohner ansässigen Mitglieder auf 20000 Lewa, für die übrigen Mitglieder auf 10000 Lewa bemessen ist¹⁶⁾.

Unter die *Rentenpflichtversicherung der Kaufleute* fallen sämtliche selbständige Kaufleute mit einem Jahreseinkommen von mehr als 10000 Lewa. Die Beiträge, die einem Fonds des Sozialversicherungsinstituts zufließen, werden von den Versicherten und vom Verband der Kaufleute aufgebracht. Das Rentenalter ist mit 60 Jahren (für Frauen 55 Jahre) und die Wartezeit mit 60 Beitragsmonaten festgesetzt. Invaliden- und Altersrente bestehen aus einem Grundbetrag von 4000 Lewa jährlich und einem Steigerungsbetrag, der sich nach der Höhe der eingezahlten Beiträge richtet. Witwen und Waisen erhalten 40 v. H., bzw. je 20 v. H. der Altersrente.

Altersversicherung der Landwirte

Die Sonderregelung gegenüber den Altersversicherungen der anderen Berufsgruppen besteht darin, daß nur männliche Landwirte versicherungspflichtig sind und der Rentenanspruch und die Rentenhöhe nicht von der Entrichtung der Beiträge abhängen. Es handelt sich daher eigentlich um eine Altersversorgung.

Der Versicherungspflicht unterliegen alle männlichen bulgarischen Staatsangehörigen, die ihren Unterhalt hauptsächlich aus der Landwirtschaft beziehen und an die staatlichen Landwirtevereinigungen Beiträge zu leisten haben. Die Versicherungsbeiträge werden durch die Erhöhung der Beiträge der Bauern zu den staatlichen Landwirtevereinigungen und durch eine Abgabe auf die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Höhe von 5 v. H. aufgebracht und im Fonds für landwirtschaftliche Pensionen gesammelt. Darüber hinaus muß der Staat noch beträchtliche Zuschüsse leisten.

Die Renten gebühren den Landwirten, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, mindestens 10 Jahre ununterbrochen in einem landwirtschaftlichen Beruf tätig waren und ordentliches Mitglied der staatlichen Landwirtevereinigungen sind. Sie sind für alle Berechtigten einheitlich

¹⁶⁾ Vgl. Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 3. Jg. (1943), Heft 2, S. 188 f.

auf 3.600 Lewa jährlich festgesetzt. Die Auszahlung begann mit dem 1. Januar 1942.

Die Anzahl der Anwärter auf die Renten wird gegenwärtig auf 167.000 geschätzt. Bis Ende 1942 sollten rund 150.000 Landwirte die Rente erhalten; das würde einen jährlichen Aufwand von 540 Millionen Lewa bedeuten. Da von den landwirtschaftlichen Vereinigungen nur 70 bis 80 Millionen Lewa aufgebracht werden und durch die Ausführungsabgabe höchstens rund 300 Millionen Lewa eingehen, bleibt für den Staatshaushalt ein Zuschuß in Höhe von 160 bis 170 Millionen Lewa zu leisten¹⁷⁾. Die Auszahlung der Rente stellt demnach eine schwere Belastung für den Staatshaushalt dar.

Die Einführung der Altersversorgung ist vor allem eine politische Maßnahme gewesen; ob sie sich in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht günstig auswirken wird, ist noch nicht abzusehen. Durch die Renten wird in der Landwirtschaft zusätzliche Kaufkraft geschaffen. Der Staat wendet einen großen Betrag auf, der überwiegend konsumtiven Zwecken zugeführt werden dürfte, ohne daß die Produktionskapazität der Landwirtschaft erweitert wird.

Bei den nebeneinander laufenden Rentenversicherungen besteht die Möglichkeit, daß ein Versicherter nacheinander Mitglied bei mehreren Versicherungen ist. Daher wurde ein Kapitalüberweisungssystem geschaffen, durch das stets nur einer

¹⁷⁾ Vgl. *Deyanowa, Milka*, Die Alterspensionierung der bulgarischen Landwirte, in: *Leipziger Vierteljahrschrift für Südosteuropa*, 7. Band (Jg. 1943), Heft 1, S. 57

der beteiligten Versicherungsträger als Schuldner auftritt und ihm die anderen die für die Rechnung des Versicherten vereinnahmten Beiträge zu vergüten haben.

* * *

Eine Schilderung der wichtigsten Wirkungsbereiche der Sozialpolitik in Bulgarien wäre nicht vollständig, ohne eine Erwähnung der staatlichen oder staatlich geförderten Maßnahmen zur Sozialhygiene, des Wohnungsbaus, der Unterstützung kinderreicher Familien, der Errichtung von Tagesheimen und Erholungsstätten für die schaffende Bevölkerung, der Vorbereitung eines Sozialfonds für besitzlose Bauern usw.; schließlich muß auch die Organisation des bulgarischen Arbeitsdienstes hier noch genannt werden (Bekanntlich war Bulgarien das erste Land, welches einen obligatorischen Arbeitsdienst einführt und damit einerseits neue Wege zur Linderung der Arbeitslosigkeit beschritt und andererseits mittels dieses Apparates lebenswichtige öffentliche Arbeiten in Angriff nehmen konnte.) Eine genauere Darstellung dieser Einrichtungen würde jedoch den Rahmen einer Untersuchung überschreiten, welche die Sozialpolitik im engeren Sinne zum Gegenstand hat.